

Mehrarbeit – Kapitel 4

402 Neue Mehrarbeitsvergütung – Einbußen ab 2026 für
teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte in NRW

407 Mehrarbeitsvergütung – Lehrkräfte in Vollzeit oder
in Teilzeit

411 Mehrarbeit von Lehramtsanwärtern und Referendaren

412 Mehrarbeit von Teilzeitkräften – Problematik:
Berücksichtigung von Ausfallstunden

416 Mehrarbeit auf Klassenfahrten von Beamten
und Tarifbeschäftigten in Teilzeit

419 Anteilige Vergütung von Mehrarbeit für
teilzeitbeschäftigte Beamte – Textquellen

427 Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergü-
tung für Beamte (MVergV) – Stand: 09.11.2004

430 Mehrarbeit und nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst
BASS 121 – 22 Nr. 21 – Stand: 26.10.1981

Hans-Peter Mach
Velbert – August 2026

Mehrarbeitsvergütung–Einbußen ab 2026 für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte in NRW

Der Grund für die ab 2026 eingeführte neue Berechnung der Vergütung für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte ist der letzte Satz des **§ 61 LBG NRW Abs. 1**. Er wurde am 7.6.2025 angehängt.

§ 61 Mehrarbeit LBG NRW Abs. 1 [Fettdruck vom Autor]

*(1) Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Wird sie oder er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihr oder ihm innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. **Bei Teilzeitbeschäftigung sind die fünf Stunden anteilig zu kürzen.***

Erklärung der fünf Stunden statt 3 Stunden

Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494) – Auszug

§ 5

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst gelten bei Anwendung

- 1. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 drei Unterrichtsstunden als fünf Stunden, [...]*

Allein die Bezirksregierung Köln informierte ihre Schulen Anfang 2026 mit folgendem Text (Auszug)

Änderung bei der Abrechnung der Vergütung von Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigung

(§ 61 Landesbeamtengesetz – LBG NRW)

Bagatellgrenze gilt jetzt auch bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften

Bisher erfolgte die Abrechnung von Mehrarbeit bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ab der ersten Vertretungsstunde. Mit der Änderung des § 61 LBG NRW gilt dies nicht mehr. Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte erhalten eine Mehrarbeitsvergütung immer erst dann, wenn mehr als 3 Unterrichtsstunden in einem Monat tatsächlich geleistet wurden. Der Ausgleich erfolgt dann ab der ersten Stunde. Diese sogenannte Bagatellgrenze bei der Vergütung von Mehrarbeit gilt nun auch für Teilzeitbeschäftigte proportional zu deren individuellen Teilzeitquote.

Eine Vergütung ab der ersten Stunde kommt künftig erst ab Überschreiten dieser proportionalen Bagatellgrenze in Betracht. Kann eine Teilzeitlehrkraft aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen kein Mehrarbeitsvolumen leisten, welches die anteilige Bagatellgrenze überschreitet, erhält sie im Gegensatz zur bisherigen Praxis keinen finanziellen Ausgleich für die geleistete Mehrarbeit unterhalb der Bagatellgrenze.

Beispiel:

Eine Lehrkraft arbeitet 60 % Teilzeit. Ihre anteilige Bagatellgrenze beträgt 60 % der regulären Bagatellgrenze in Höhe von 3 Unterrichtsstunden. Ihre individuelle Bagatellgrenze liegt somit bei 1,8 Unterrichtsstunden. Um die Vergütung auch für diese Mehrarbeitsstunden zu erhalten, müsste sie also über 1,8 Unterrichtsstunden im Rahmen von Mehrarbeit eingesetzt werden, also mindestens 2 Unterrichtsstunden.[...]

Mit der folgenden Tabelle möchte ich Ihnen helfen, Ihre neue Teilzeitvergütung zu berechnen.

TZ in Std (28)	TZ in Std (25,5)	TZ in % (28)	TZ in % (25,5)	BG (25,5)	BG (28)	BG>=2 max Std bez MeArb (28)	BG>=2 max Std bez MeArb (25,5)	BG<2 Std 1 unbez MeArb (25,5) (28)
14	13	50,0	51,0	1,53	1,50	14	12	1
15	14	53,6	54,9	1,65	1,61	13	11	1
16	15	57,1	58,8	1,76	1,71	12	10	1
17	16	60,7	62,7	1,88	1,82	11	9	1
18	17	64,3	66,7	2,00	1,93	10	8	1
19	18	67,9	70,6	2,12	2,04	9	7	1
20	19	71,4	74,5	2,24	2,14	8	6	1
21	20	75,0	78,4	2,35	2,25	7	5	1
22	21	78,6	82,4	2,47	2,36	6	4	1
23	22	82,1	86,3	2,59	2,46	5	3	1
24	23	85,7	90,2	2,71	2,57	4	2	1
25	24	89,3	94,1	2,82	2,68	3	1	1
26	25	92,9	98,0	2,94	2,79	2		1
27		96,4			2,89	1		1

Der ledige Kollege Müller A13/12 arbeitet mit 17/28 in Teilzeit TZ. an einer Schule mit 28 Stunden. Seine Bagatellgrenze BG ist mit $1,82 < 2$. Deshalb wird nur 1 Stunde Mehrarbeit im Monat nicht vergütet. Würde er im gleichen Monat noch 3 weitere Mehrarbeitsstunden arbeiten, bekäme er eine Vergütung von 4 Stunden.

Die anteilige Vergütung für eine Stunde Mehrarbeit nach der monatlichen Vergütung von 6174 EUR (Stand 1.2.2025 mit 5,5 % Erhöhung) eines vergleichbaren Vollzeit-Kollegen mit 28 Stunden Unterrichtsverpflichtung wie folgt:

Der Faktor **4,348** des § 24 Abs. 3 Satz 3 TV-L dient der Umrechnung von Wochenstunden auf einen Monat. Ein Monat wird rechnerisch mit 4,348 Wochen angesetzt.

$6174 / (28 * 4,348) = 6174 / 121,7 = 50,73 \text{ €}$ ist also die finanzielle Einbuße durch die Nichtvergütung einer einzigen Mehrarbeitsstunde durch die Neuregelung mit Bagatellgrenze.

Da Lehrer an jeder Schule fehlen, sollte es der Schulleitung leicht fallen, eine 2. Mehrarbeitsstunde zu ermöglichen, um die Bezahlung von 2 Stunden sicherzustellen.

Bei den Teilzeitkräften ist **innerhalb jeder einzelnen Kalenderwoche** die Zahl der vergütungsfähigen Mehrarbeitsstunden festzustellen. Die Summe aller Wochenstundenzahlen ergibt je nach BG die Zahl der für den Monat zu vergütenden Mehrarbeitsstunden. Sollte eine Woche in zwei Monate fallen, so kann die Vergütung nur für den Monat erfolgen, in dem die letzten Tage der Woche fallen.

Die folgenden drei Seiten des MSB konnte ich am 12.5.2026 in meinen Text aufnehmen.

Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigung (§ 61 LBG)

Wesentliche Aspekte der Neuregelung des § 61 Abs. 1 Satz 3 LBG und deren Auswirkungen auf die Abrechnungspraxis bei angeordneter Mehrarbeit im Schulbereich werden nachfolgend dargestellt.

Es verstößt weder gegen die Richtlinie 97/81/EG noch gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz, wenn teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte jeweils die ersten in einem Monat geleisteten Mehrarbeitsstunden in einer Anzahl ausgleichsfrei erbringen müssen, die ihrem individuellen Beschäftigungsumfang entspricht (BVerwG vom 23. September 2010 – 2 C 27/09 und BVerwG vom 13. März 2012, – 2 B 98/11).

Zuständigkeiten für Mehrarbeit im Schuldienst

Die Schulleitungen sind zuständig für Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit und für die Feststellung und Abrechnung vergütungsfähiger Mehrarbeitsstunden (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 ZustVO Schule, Nr. 3.1.4 des RdErl. Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten im Geschäftsbereich des MSB, § 2 Abs. 2 BesZVO NRW).

Die Fachaufsicht und Unterstützung der Schulleitung bei Rechtsfragen zur Mehrarbeit obliegt den Bezirksregierungen und Schulämtern.

Das LBV ist auf der Grundlage der Entscheidung der Schulleitung über die Zahl der vergütungsfähigen Mehrarbeitsstunden für die Festsetzung und Auszahlung der Mehrarbeitsvergütung zuständig (§ 1 BesZVO NRW). Die jeweils aktuellen Vordrucke für den Änderungsdienst zur Abrechnung von Mehrarbeit und dazugehörige Ausfüllanleitungen werden den Schulen über „LBV-Anwendungen“ im Bildungsportal NRW zur Verfügung gestellt.

Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

Die Neuregelung des § 61 Absatz 1 LBG NRW ist am 7. Juni 2025 in Kraft getreten. Sie findet Anwendung auf sämtliche noch nicht abgerechnete Mehrarbeit, die nach diesem Zeitpunkt geleistet wurde.

Berechnungsgrundlage und mathematische Ermittlung

Als verbindliche Basis für die anteilige Berechnung bei Teilzeitbeschäftigten dient der Wert von drei Unterrichtsstunden. Dieser Wert resultiert aus der Umrechnung der gesetzlichen Bagatellgrenze von fünf Zeitstunden gemäß § 5 Abs. 2 Mehrarbeitsvergütungsverordnung (MVergV). Aufgrund der Unteilbarkeit von Unterrichtsstunden erfolgt keine mathematische Rundung der individuellen Bagatellgrenze. Ein Vergütungsanspruch entsteht erst dann, wenn die geleistete Mehrarbeit die errechnete anteilige Grenze überschreitet.

Maßgeblich ist somit die erste volle Unterrichtsstunde, die über dem errechneten Grenzwert liegt.

Sobald die Grenze überschritten ist, wird die geleistete Mehrarbeit ab der ersten Stunde abgegolten.

Zur Verdeutlichung der Systematik dienen folgende Beispiele:

Status Pflichtstundenzahl Wöchentlich	/ Individuelle Bagatellgrenze monatlich	Bagatellgrenze überschritten der... monatlich	Erläuterung ab
Vollzeit (28 Std.)	3,00 Std.	4. Stunde	Die Grenze (3,0) wird erst mit der 4. Stunde überschritten.
Teilzeit (14 Std.)	1,50 Std.	2. Stunde	2 Stunden liegen über 1,50; die Grenze ist somit überschritten.
Teilzeit (18 Std.)	1,93 Std.	2. Stunde	2 Stunden liegen über 1,93; die Grenze ist somit überschritten.
Teilzeit (22 Std.)	2,36 Std.	3. Stunde	2 Stunden reichen nicht aus, um 2,36 zu überschreiten.

Vergütungssystematik und Ausschluss der „Doppelten Bagatellgrenze“

Sobald bei Teilzeitbeschäftigten die individuelle Bagatellgrenze überschritten ist, besteht ein Anspruch auf anteilige Besoldung bzw. anteiliges Entgelt für jede geleistete Mehrarbeitsstunde, die über das individuelle Pflichtstundenmaß hinausgeht. Erst nach Überschreiten des Vollzeitmaßes greift die Mehrarbeitsvergütung. Eine erneute Anwendung der Bagatellgrenze bei Erreichen der Vollzeitgrenze („doppelte Bagatellgrenze“) ist rechtlich unzulässig.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 MVergV wird die Vergütung für Mehrarbeit im Schuldienst bei Vollzeitbeschäftigten höchstens für 288 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr gewährt. Bei Teilzeitbeschäftigten ermäßigt sich diese Grenze entsprechend ihrer individuellen Teilzeitquote.

Tarifbeschäftigte

Die anteilige Bagatellgrenze für den Ausgleich von Mehrarbeit gem. § 61 Abs. 1 Satz 3 LBG findet auch auf teilzeitbeschäftigte tarifbeschäftigte Lehrkräfte Anwendung (§ 44 Nummer 2 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder – TV-L). Ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des § 4 Absatz 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) liegt bei Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung nicht vor:

Die Rechtsprechung stellt bei der Prüfung einer möglichen Teilzeiddiskriminierung nicht mehr ausschließlich auf die Gesamtvergütung ab, sondern auf den einzelnen Entgeltbestandteil (hier: Mehrarbeit) (BAG Urteil vom 26. November 2025 (5 AZR 118/23, juris)): In Teilzeit beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden gegenüber vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmern insbesondere dann ungleich behandelt, wenn sich der für die Entstehung eines Anspruchs bei Vollzeitarbeitskräften maßgebende Schwellenwert bei Teilzeitbeschäftigten nicht proportional zu ihrer Arbeitszeit vermindert.

Die Rechtsprechung des BAG geht zurück auf die Entscheidungen des EuGH vom 27. Mai 2004 (C-285/02, juris) und vom 6. Dezember 2007 (C-300/06, juris). Bezugnehmend auf diese Entscheidungen hat zudem das BVerwG (vom 23. September 2010 – 2 C 27/09 –, juris) festgestellt: Es verstößt weder gegen Unionsrecht (RL 97/81/EG, Art. 157 AEUV) noch gegen Art. 3 Abs. 1 GG, wenn teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte jeweils die ersten in einem Monat geleisteten Mehrarbeitsstunden in einer Anzahl ausgleichsfrei erbringen müssen, die ihrem individuellen Beschäftigungsumfang entspricht. Überschreitet die Mehrarbeit in einem Monat diese Anzahl, so besteht bis zur Regelarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten Anspruch auf anteilige Besoldung für alle geleisteten Mehrarbeitsstunden.

§ 61 Absatz 1 Satz 3 LBG sieht nun genau diese, von der Rechtsprechung geforderte proportionale Verminderung der maßgebenden Bagatellgrenze für die Vergütung von Mehrarbeit vor. Vergleicht man auf der Grundlage der neuen Rechtslage den Vergütungsbestandteil „Mehrarbeit“, ist keine Ungleichbehandlung von teilzeit- und vollzeitbeschäftigten tarifbeschäftigten Lehrkräften feststellbar. Somit ist bei verbeamteten sowie tarifbeschäftigten Teilzeitbeschäftigten die anteilige Bagatellgrenze anzuwenden.

Abrechnungszeitraum für Mehrarbeit ist der Monat

Infolge der Änderung des § 61 Absatz 1 LBG gilt die Bagatellgrenze bei der Vergütung von Mehrarbeit auch für Teilzeitbeschäftigte proportional zu deren individueller Teilzeitquote. Eine Vergütung ab der ersten Stunde kommt daher erst ab Überschreiten der proportionalen Bagatellgrenze in Betracht. Diese wird monatlich betrachtet. Für die Berechnung der Mehrarbeitsvergütung ist die Zahl der wöchentlich geleisteten Mehrarbeitsstunden ohne Belang.

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sollten sich über die ab 2026 eingeführten neuen Einbußen bei der Mehrarbeitsvergütung in meinem neuen Aufsatz auf den 5 Seiten vor dieser Seite informieren.

Nach § 61 LBG sind Lehrer/innen im Beamtenverhältnis aufgrund zwingender dienstlicher Verhältnisse verpflichtet, über die vereinbarte Pflichtstundenzahl hinaus gelegentliche Mehrarbeit zu leisten, insbesondere zur Erteilung von Vertretungsunterricht (ADO § 11). Aufgrund der Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte (§ 44 TV-L) ist diese Vorschrift auch auf tarifbeschäftigte Lehrer/innen anzuwenden. Da Mehrarbeit im Schulbereich in der Regel nicht durch Freizeitausgleich abgegolten werden kann, wird Mehrarbeit im Schuldienst vergütet nach dem RdErl. des Kultusministeriums vom 11.6.79 (BASS 21-22 Nr. 2.1) und der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV).

Bei der Vergütung sind **zwei verschiedene Vergütungsformen** zu unterscheiden:

a) die anteilige Vergütung (§ 24 TV-L und n.v.-Erlass des MSWWF vom 29.9.99 für Tarifbeschäftigte - Erlass des Finanzministerium vom 19.12.2008 für Beamte)

b) die Vergütung nach den Vergütungssätzen für Mehrarbeit (MVergV) für Tarifbeschäftigte und Beamte

a) Eine anteilige Vergütung erhalten teilzeitbeschäftigte Lehrer/innen (auch in Altersteilzeit) für zusätzlich geleistete Stunden - ohne Freizeitausgleich -, solange die Pflichtstundenzahl einer vollbeschäftigten Lehrkraft nicht erreicht ist. Danach berechnet sich für einen ledigen Kollegen in A 13, letzte Stufe, die anteilige Vergütung für eine Stunde Mehrarbeit nach der monatlichen Vergütung von 6174 EUR (Stand 1.2.2025) eines vergleichbaren Vollzeit-Kollegen mit 28 Stunden Unterrichtsverpflichtung wie folgt:

$$6174 / (28 * 4,348) = 6174 / 121,7 = 50,73 \text{ €}$$

Der Faktor 4,348 des § 24 Abs. 3 Satz 3 TV-L dient der Umrechnung von Wochenstunden auf einen Monat. Ein Monat wird rechnerisch mit 4,348 Wochen angesetzt.

b) Die Mehrarbeit nach den Vergütungssätzen für Mehrarbeit wird unabhängig von der jeweils aktuellen Eingruppierung nach den Vergütungssätzen für das Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn vergütet, d. h. nach einer Erhöhung um **5,5 % ab 1.2.2025** nach folgenden Sätzen::

Lehrkräfte mit Eingangsamt unter A 12 (E 6 - E 8)	17,43 €
Lehrkräfte mit Eingangsamt unter A 12 (E 9- E 11)	23,47 €
Lehrkräfte mit Eingangsamt A 12:	29,09 €
Lehrkräfte mit Eingangsamt A 13:	34,54 €
Lehrkräfte mit Eingangsamt A 13 höherer Dienst:	40,39 €

Verrechnung mit Ausfallstunden:

Die Zusatz- und Mehrarbeits-Stunden werden ggf. mit Pflichtstundenausfall (wegen **nicht anrechenbarer Ausfallstunden**) verrechnet, wie z. B. bei wetterbedingtem Unterrichtsausfall, Schulwanderungen und -fahrten, Praktika, Störung des Dienstbetriebs, vorzeitigem Unterrichtsfrei der Abschlussklassen, Unterrichtsausfall am Tag der Zeugnisausgabe.

Unterrichtsausfall aufgrund von Eltern- und Schülersprechtagen, Konferenzen und Dienstbesprechungen, Schulveranstaltungen, etc. sind allerdings auf das Pflichtstundendeputat anzurechnen (**anrechenbare Ausfallstunden**) und werden nicht mit Mehrarbeit verrechnet.

Ermäßigungsstunden (z. B. Altersermäßigung, Ermäßigung für Beratungslehrer, für besondere Aufgaben, etc.) werden grundsätzlich auf das Pflichtstundendeputat angerechnet und somit nicht mit Mehrarbeit verrechnet.

Die Verrechnung und Vergütung von Zusatz- und Mehrarbeitsstunden erfolgt auf der **Basis des jeweiligen Monats**.

- **Mehrarbeit für Tarifbeschäftigte und Beamte in Vollzeit**

Auszug aus dem RdErl. d. Kultusministeriums v. 11.6.1979 – BASS 21 – 22 Nr. 21

5. Vergütung der Mehrarbeit

5.1 Nach § 3 i. V. mit § 5 MVergV ist Mehrarbeitsunterricht nicht vergütbar, wenn die Zahl der Unterrichtsstunden im Kalendermonat weniger als 4 und soweit sie mehr als 288 im Kalenderjahr beträgt. Für die Berechnung der Mehrarbeitsvergütung ist die Zahl der wöchentlich geleisteten Mehrarbeits-Unterrichtsstunden ohne Belang. Erteilt ein Lehrer im Monat mindestens 4 Mehrarbeitsstunden, so wird der Mehrarbeitsunterricht von der ersten Stunde an vergütet.

5.2 Nach Nr. 2.2.3 VwV i. V. mit Nr. 3 Satz 3 VwV zu § 3 MVergV ist Mehrarbeitsunterricht unter 4 Stunden im Kalendermonat auch dann vergütbar, wenn die Mindeststundenzahl wegen Verrechnung mit Arbeitsausfall unterschritten wird. Dies bedeutet, dass beispielsweise einem Lehrer, der in einem Kalendermonat 4 Mehrarbeitsstunden geleistet hat und bei dem 2 Pflichtstunden ausgefallen sind, nach der Gegenüberstellung der Ist- und Sollstunden die verbleibenden 2 Mehrarbeitsstunden gleichwohl vergütet werden.

Erkenntnis: Erteilt die Lehrkraft im Monat weniger als 4 Mehrarbeitsstunden, so wird der Mehrarbeitsunterricht nicht vergütet. Erteilt die Lehrkraft im Monat mindestens 4 Mehrarbeitsstunden, so wird von der ersten Mehrarbeitsstunde an vergütet. Verringert sich die Mehrarbeit aufgrund der Verrechnung der Mehrarbeits-Stunden mit nicht anrechenbaren Ausfallstunden, so wird die dann noch geleistete Mehrarbeit dennoch vergütet, auch wenn sie unterhalb der vergütbaren Mindeststundenzahl für vergütbare Mehrarbeit fällt.

Vollzeit-Deputat	Mehrarbeits-Stunden im Monat	nicht anrechenbare Ausfallstunden im Monat	vergütbare Mehrarbeitsstunden im Monat
25,5 / 28	2	0	0
25,5 / 28	4	0	4
25,5 / 28	4	2	2
25,5 / 28	9	5	4

- **Mehrarbeit für Tarifbeschäftigte und Beamte in Teilzeit (auch in Altersteilzeit)**

Fast zehn Jahre nach den tarifbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen erhalten nun auch die teilzeitbeschäftigten Beamten eine anteilige Vergütung für geleistete Mehrarbeit.

Quellen:

n.v.-Erlass des MSWWF vom 29.9.99 für Tarifbeschäftigte

Erlass des Finanzministerium vom 19.12.2008 für Beamte

Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 05.01.2009

Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 18.02.2009

Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 09.05.2009

I. Höhe der Vergütung für Mehrarbeit

Anstelle der Sätze für die Vergütung von Mehrarbeit gem. § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (MVergV) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung i. V. m. § 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 und meiner hierzu ergangenen Bekanntmachung vom 22.01.2008 tritt bei nicht vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamten der auf eine Stunde entfallende Anteil der Besoldung (anteilige Besoldung). Hierzu zählen das Grundgehalt, der Familienzuschlag, die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage. Ist die Mehrarbeitsvergütung nach der MVergV im Einzelfall höher als die anteilige Besoldung, ist stattdessen weiterhin die Mehrarbeitsvergütung zu zahlen (Günstigkeitsprüfung). Die anteilige Besoldung anstelle der Mehrarbeitsvergütung wird für die Stunden gewährt, die die individuelle Arbeitszeit bis zum Erreichen der Stundenzahl einer/eines entsprechend vollbeschäftigten Beamtin/Beamten übersteigen; darüber hinaus gehende vergütungspflichtige Mehrarbeitsstunden werden wie bei Vollbeschäftigten - nach den Regelungen der MVergV behandelt. Bei Beschäftigten in der Altersteilzeit bleibt die Zahlung der anteiligen Besoldung anstelle der bisherigen Mehrarbeitsvergütung bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags ebenfalls unberücksichtigt.

Ermittlung der in einem Monat zu vergütenden Mehrarbeit

Beispiel: Eine Lehrkraft arbeitet in Teilzeit mit 24 von 28 Stunden Unterrichtsverpflichtung.

Teilzeit-	Zusatzstunden in Woche				monatliche Mehrarbeit insgesamt in Stunden	Mehrarbeits-Stunden im Monat - davon mit	
	1	2	3	4		anteiliger Vergütung bis zum Vollzeit-Deputat	Vergütung nach MVergV oberh. Vollzeit-Deputat
24	3	-	-	-	3	3	0
24	3	4	-	-	7	7	0
24	3	5	2	2	12	3+4+2+2=11 ¹⁾	0+1+0+0→0 (1 < 4)
24	4	6	5	7	22	4+4+4+4=16	0+2+1+3=6

1) Wenn das Deputat einer Vollzeitlehrkraft überschritten wird, werden **die ersten drei Mehrarbeitsstunden**, die als 29., 30. oder 31. Stunde einer Unterrichtswoche erteilt werden, nicht vergütet, da Vollzeitlehrkräfte diese auch nicht vergütet bekommen. Ab der vierten Mehrarbeitsstunde werden diese Mehrarbeitsstunden jedoch sämtlich, d. h. ab der ersten vergütet.

Bei den Teilzeitkräften muss **innerhalb jeder einzelnen Kalenderwoche** die Verrechnung mit Ausfallstunden erfolgen. Überschreitet die Ist-Stundenzahl (z. B. 27) die Soll-Stundenzahl (z. B. 24) sind 3 Stunden dieser Woche zusammen mit weiteren Stunden der anderen Wochen des Monats beim LBV durch die Schulleitung zur Bezahlung anzumelden.

Sollte eine Woche in zwei Monate fallen, so kann die Meldung an das LBV erst für den Monat erfolgen, in dem die letzten Tage der Woche fallen.

Keine Mehrarbeit – Über- oder Unterschreitung der Pflichtstunden gegen zeitlichen Ausgleich

BASS 11-11 Nr. 1

Verordnung

zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)

Vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218)

§ 2 Abs. 4 Wöchentliche Pflichtstunden für Lehrerinnen und Lehrer

4) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann aus schulorganisatorischen Gründen, insbesondere zum Ausgleich einer nicht gleichmäßigen Unterrichtserteilung, für bis zu sechs Monate um bis zu sechs Stunden über oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Lehrkraft erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr.

In der Begründung der Gesetzesvorlage heißt es zu Abs. 4: zu Nummer 2a

Aufgrund des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Oktober 2016 (6 AZR 715/15) wird das sog. Instrument der Flexibilisierung nach § 2 Absatz 4 neu gefasst. Der zu Verwerfungen führende Begriff "vorübergehende". Ober- oder Unterschreitung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers wird durch die konkrete Zeitangabe "für bis zu sechs Monate" ersetzt. Ferner wird klargestellt, dass ein schulorganisatorischer Grund insbesondere dann vorliegt, wenn der Unterricht nicht gleichmäßig über einen bestimmten Zeitraum erteilt werden kann. Da- bei kann es sich sowohl um im Vorfeld bekannte Umstände (z. B. Erteilung von Blockunterricht) als auch um ungeplante Ereignisse im Laufe , des Schuljahres handeln.

BASS 11-11 Nr. 1.1

Verwaltungsvorschriften

zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz

(AVO-Richtlinien 2020/2021 - AVO-RL)

2.4 (zu § 2 Abs. 4)

2.4.1 Die Vorschrift dient der Flexibilisierung bei der Erteilung des Unterrichts, wenn der Unterricht nicht gleichmäßig über einen bestimmten Zeitraum erteilt werden kann. Es kann sich sowohl um im Vorfeld bekannte Umstände (z.B. Erteilung von Blockunterricht) als auch um ungeplante Ereignisse handeln. Dabei handelt es sich nicht um Mehrarbeit. Die arbeits- und dienstrechtlich geschuldete Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden bleibt unberührt. Soll das Unterrichtsdeputat die arbeits- und dienstrechtlich geschuldete Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden unter- oder überschreiten, soll möglichst das Einvernehmen mit der betroffenen Lehrerin oder dem Lehrer gesucht werden. Für den Fall, dass der Ausgleich nicht innerhalb des Schuljahres erfolgen kann, ist sicherzustellen, dass der Ausgleich spätestens im darauffolgenden Schuljahr erfolgt. Ein weiteres Hinausschieben ist unzulässig. Die Aufzeichnungen über die im Einzelnen festgesetzten und erteilten Unterrichtsdeputate sind mindestens bis zum Ende des Schuljahres aufzubewahren, in dem der Ausgleich erfolgt

2.4.2 Die berechtigten Belange der Teilzeitbeschäftigten (insbesondere der nach § 64 LBG teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer) sowie der Schwerbehinderten (siehe auch Richtlinien zur Durchführung des SGB IX - BASS 21-06 Nr. 1) und der Lehrerinnen und Lehrer mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 BeamStG) sind zu berücksichtigen.

Das Unterrichtsdeputat kann im Schuljahresverlauf grundsätzlich auch dann flexibel verteilt werden, wenn es bereits durch Ermäßigungs- oder Anrechnungsstunden bzw. die Bandbreitenregelung (§ 3) modifiziert worden ist. Eine Überschreitung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach § 2 Abs. 1 im Rahmen der Bandbreite gemäß § 3 ist dabei jedoch zu berücksichtigen.

Mehrarbeit von Lehramtsanwärtern und Referendaren

Die OVP (s. u.) begrenzt die Mehrarbeit von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern auf bis zu 6 Stunden. Diese Einschränkung dient dem Schutz der LAA.

1. Allgemeine Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen, Schulleiter und Schulleiterinnen an öffentlichen Schulen (ADO) – BASS 21-02 Nr. 4 – Auszug

§ 12 Abs. 4

[...] Lehramtsanwärterinnen und -anwärter können im Rahmen des § 11 OVP (BASS 20 – 03 Nr. 11) und unter besonderer Beachtung der Erfordernisse der Ausbildung zu Vertretungsunterricht herangezogen werden.

2. Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) – BASS 20-03 Nr. 11 – Auszug

§ 11 Abs. 8

Über die Ausbildung hinausgehender selbstständiger zusätzlicher Unterricht kann Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern mit ihrer Zustimmung übertragen werden; bis zum erfolgreichen Ablegen der unterrichtspraktischen Prüfungen jedoch nur im Umfang von bis zu sechs Wochenstunden. Ausbildung und Prüfung haben Vorrang vor der Erteilung zusätzlichen Unterrichts.

3. Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494) – Auszug

§ 2

(1) Beamten mit Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern kann in folgenden Bereichen für Mehrarbeit eine Vergütung gewährt werden

[...]

6. im Schuldienst als Lehrer.

§ 3

(1) Die Vergütung wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit von einem Beamten geleistet wurde, der der Arbeitszeitregelung für Beamte unterliegt, und sie

1. schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde,

2. die sich aus der regelmäßigen Arbeitszeit ergebende jeweilige monatliche Arbeitszeit oder, soweit der Beamte nur während eines Teils eines Kalendermonats Dienst leistet, die anteilige monatliche Arbeitszeit um mehr als fünf Stunden im Kalendermonat übersteigt und [...]

§ 5

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst gelten bei Anwendung

1. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 drei Unterrichtsstunden als fünf Stunden, [...]

Zusammenfassung:

Lehramtsanwärter erhalten keine Dienstbezüge wie ihre beamteten Lehrer-Kollegen, sondern Anwärterbezüge als sonstige Bezüge gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 5 Landesbesoldungsgesetz (LBesG). Deshalb gilt für sie **nicht** die MVergV mit der Vergütung der Mehrarbeit erst ab der 4. Stunde. Sie bekommen auch die erste Stunde ab **01.02.2025** nach Eingangsamt so vergütet:

A 12:	29,09 €
A 13:	34,45 €
A 13 höherer Dienst	40,39 €

Lehramtsanwärter erhalten jede Stunde Mehrarbeit vergütet – auch die 1. Stunde

Vergütung von Mehrarbeit bei Lehrkräften

Problematik: Berücksichtigung von Ausfallstunden

In letzter Zeit wurde ich wiederholt gefragt, ob es einen Erlass aus dem MSW schon gibt, der die anteilige Vergütung von Mehrarbeit für teilzeitbeschäftigte Beamte zusammenfassend regelt.

Ein solcher Erlass ist längst überfällig. Deshalb sind folgende Regelungen zu beachten – eine Unmöglichkeit für die Kolleginnen und Kollegen und deren Schulleitungen. Hinzu kommt noch, dass alle Regelungen in der BASS nicht abgedruckt sind.

1. **Erlass des Finanzministerium vom 19.12.2008**
2. **Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 05.01.2009**
3. **Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 18.02.2009**
4. **Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 06.05.2009**
5. **Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 06.11. 2012**
6. **Rundverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 31.01.2013**

Ausfallstunden bei Teilzeitkräften

Im Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 18.02.2009 heißt es:

Nach dem Beschluss ist für diesen Personenkreis bis zum Erreichen der Vollbeschäftigung eine Verrechnung mit den Ausfallstunden des Kalendermonats, in dem die Mehrarbeit geleistet wurde, rechtswidrig.

Somit findet anders als bei der Ermittlung der nach der MVergV zu vergütenden Mehrarbeitsstunden von Vollzeitkräften eine Verrechnung mit den nicht anrechenbaren Ausfallstunden des Monats bei der Mehrarbeitsvergütung in Form der anteiligen Besoldung bei Teilzeitkräften nicht statt.

Drei Stunden anteilige Besoldung für Mehrarbeit in der 2. Monatswoche werden also bezahlt und nicht gekürzt durch zwei Ausfallstunden in der 4. Monatswoche.

Eine weitere Regelung zur Mehrarbeit von Teilzeitkräften stammt vom 06.05.2009 (Möller-Papier). Es lautet:

Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 06.05.2009 - Aktenzeichen 214 – 1.13.12 – 101

*Per E-Mail an die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster*

Vergütung von Mehrarbeit bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften

Mein Runderlass vom 18.02.2009 - AZ: wie oben –

In der Umsetzung des o. a. Runderlasses (Verbot der Verrechnung mit Ausfallstunden des Kalendermonats, in dem die Mehrarbeit geleistet wurde) ist es zu Fehlinterpretationen gekommen. Ich weise zur Klarstellung auf Folgendes hin:

In Fällen, in denen der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der zu Unterrichtenden nicht erteilt werden kann (z. B. Abgangsklassen, Schulfahrten, Exkursionen, Berufspraktika) oder durch Abschlussprüfungen (z. B. Abiturprüfungen) vorzeitig endet und die an vorgesehener Stelle

nicht erteilten Pflichtstunden der Lehrkraft für Vertretungszwecke oder zur Wahrnehmung anderer schulischer Aufgaben (Verwaltungsarbeit etc.) verwendet werden, ergibt sich keine Mehrarbeit. Die Inanspruchnahme der Lehrkräfte "an anderer Stelle" im Umfang der planmäßig vorgesehenen Pflichtstunden führt nicht zu Ausfallstunden im Sinne des Mehrarbeitsrechts. Auf § 11 Abs. 4 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen, Schulleiter und Schulleiterinnen an öffentlichen Schulen (BASSS 21-02 Nr. 4) weise ich hin.

Für den Fall, dass anderslautende Verfügungen ergangen sein sollten, bitte ich diese zu korrigieren.

*Im Auftrag
gez. A. Möller*

In dem Möller-Papier wird auf den § 11 [neu § 13] Abs. 4 der ADO hingewiesen. Er besagt:

4) Wenn der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der zu Unterrichtenden nicht erteilt werden kann (z. B. Abgangsklassen, Schulfahrten, Exkursionen, Berufspraktika) oder durch Abschlussprüfungen (z. B. Abiturprüfung) vorzeitig endet, sollen die nicht erteilten Unterrichtsstunden insbesondere für Vertretungszwecke verwendet werden. Besondere dienstliche Belastungen sind im Einzelfall zu berücksichtigen.

Herr Möller unterscheidet bei seiner Klarstellung zwei Fälle. **Im ersten Fall** geht es um nicht erteilte Pflichtstunden und die an vorgesehener Stelle erteilten Vertretungsunterricht in einer anderen Klasse:

Beispiel zur Mehrarbeitsabrechnung von Teilzeitkollegen

Beispiel zum 1. Fall: Die Klasse 10b ist am Dienstag auf Klassenfahrt. Der Kollege Müller hätte in der 10b in der 3. und 4. Stunde Unterricht. Er erteilt in der 3. und 4. Stunde in der 8c Vertetungsunterricht. Andere Änderungen gibt es an dem Dienstag für den Kollegen Müller nicht. Mehrarbeit mit anteiliger Vergütung gibt es also nicht.

Im zweiten Fall geht es in dem Möller-Erlass um Inanspruchnahme der Lehrkräfte an anderer Stelle im Umfang der planmäßig vorgesehenen (individuellen) Pflichtstunden.

Beispiel zum 2. Fall: Bei dem Kollegen Müller sind in der 3. Monatswoche 2 Mehrarbeitsstunden (Montag) und 3 Ausfallstunden (Freitag) zusammenkommen. Die 2 Stunden am Montag sind als Unterrichtsstunden für einen erkrankten Kollegen sicher Mehrarbeit für den Kollegen Müller. Ob die zwei Stunden aber auch **vergütbar** sind, hängt doch davon ab, ob durch sie die individuelle Pflichtstundenzahl (z. B. 18 Wochenstunden) von Herrn Müller überschritten wird, was erst am Wochenende feststeht. Danach hat Herr Müller mit seinen 18 Soll-Stunden aber nur $18 + 2 - 3 = 17$ Ist-Stunden aufzuweisen. Damit gibt es in der 3. Woche keine anteilige Bezahlung für Mehrarbeit bei dem Kollegen Müller.

Zur Begründung meiner Auffassung dient ein Auszug aus:

*Mehrarbeit und nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst
RdErl. d. Kultusministeriums v. 11. 6. 1979 (GABl. NW. S. 296) BASS 21 – 22 Nr. 21*

2.2. Vergütbare Mehrarbeit im Schuldienst ist nur die von einem Lehrer im Rahmen der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Unterrichtstätigkeit auf Anordnung oder mit Genehmigung über die individuelle Pflichtstundenzahl hinaus an der eigenen Schule oder an einer anderen Schule derselben Schulform zu leistende Unterrichtstätigkeit.

Zur Handhabung in der Praxis schlage ich vor:

Für Vollzeitkräfte und für Teilzeitkräfte (Beamte und auch Tarifbeschäftigte) wird die folgende bekannte Gegenüberstellung Soll-Ist-Stunden wie bisher ausgefüllt:

LBV-Personalnummer		Nachweis über geleistete Mehrarbeit im Schuldienst Die Mehrarbeit wurde schriftlich angeordnet, bzw. genehmigt.																													
		Vergütung je Einzelstd.:																													
Monat: April 2012																															
Tag	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Ist	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Soll	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Geleistete Mehrarbeit: In den Iststunden enth. anrechenbare Ausfallstunden																															
Datum, Unterschrift Lehrer/in:																Datum, Unterschrift Schulleitung:															

- Bei den Vollzeitkräften erfolgt eine Verrechnung mit Ausfallstunden wie bisher **innerhalb des Monats**.
- Bei den Teilzeitkräften muss **innerhalb jeder einzelnen Kalenderwoche** die Verrechnung mit Ausfallstunden erfolgen. Überschreitet die Ist-Stundenzahl (z. B. 24) die Soll-Stundenzahl (z. B. 22) sind 2 Stunden dieser Woche zusammen mit weiteren Stunden der anderen Wochen des Monats beim LBV auf dem bekannten Weg zur Bezahlung zu anzumelden.

Sollte eine Woche in zwei Monate fallen, so kann die Meldung an das LBV erst für den Monat erfolgen, in dem die letzten Tage der Woche fallen.

Ausfallstunden bei Vollzeitkräften

Eine weitere Regelung zur Mehrarbeit von Vollzeitkräften stammt vom 06.11.2012 (Pietsch-Papier). Es lautet:

Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 6. November 2012
Aktenzeichen: 225-2.02.02.02 - 106180/12

Bezirksregierung Arnsberg

nachrichtlich:

Bezirksregierungen in Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Lehrerarbeitszeit

Verrechnung von Ausfallstunden

In den letzten Wochen habe ich davon Kenntnis erlangt, dass an Schulen, insbesondere an Berufskollegs, Arbeitszeitmodelle praktiziert werden, die einen systematischen Ausgleich im Schuljahresverlauf etwa durch verspätete Einschulung, Praktika, Prüfungsphasen, etc. ausfallender Unterrichtsstunden dadurch vorsehen, dass diese vorgezogen bzw. nachgeholt werden. Dies führt in vielen Fällen dazu, dass betroffene Lehrerinnen und Lehrer mit höheren Pflichtstundenzahlen eingeplant werden, als sie eigentlich nach den gesetzlichen Vorgaben erbringen müssten.

Dass Schulleitungen vor dem Hintergrund ihrer Pflichten aus § 59 Abs. 3 SchulG („Zu den Leitungsaufgaben Schulleiterin oder des Schulleiters gehören insbesondere..., die Organisation und Verwaltung ...“), die auch die Ressourcenplanung, -verwendung und -kontrolle umfassen, versuchen, Modelle zu entwickeln, mit denen die Ausfallzeiten aufgefangen werden können, ist verständlich und legitim. Allerdings sind Lösungen, die sich offenkundig außerhalb des gesetzlich vorgesehenen Rahmens bewegen - wie auch die vorstehend beschriebene -, nicht akzeptabel.

Der beschriebene Ausgleich im Schuljahresverlauf ausfallender Unterrichtsstunden durch Vorziehen bzw. Nachholen ist zum einen nicht durch § 2 Abs. 4 Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) gedeckt (a.). Zum anderen sprechen aber auch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2008, Az.: 6 A 1434/07) und die des Landesarbeitsgerichts Hamm (LAG Hamm, Urteil vom 13.10.2011, Az.: 11 Sa 556/11) zur Verrechnung von Mehrarbeit mit ausgefallenen Unterrichtsstunden gegen die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Praxis (b.).

a.) *Gemäß § 2 Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG kann die wöchentliche Pflichtstundenzahl einer Lehrerin oder eines Lehrers vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Die Verwendung des Adjektivs „vorübergehend“ macht deutlich, dass eine Flexibilisierung nur zeitweilig, nur über einen gewissen Zeitraum, vorgenommen werden kann. Eine Flexibilisierung über ein ganzes Schuljahr ist von § 2 Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG nicht gedeckt.*

b.) *Mit Urteil vom 13.10.2011 (a.a.O.) hat das LAG Hamm entschieden, dass es dem Land nach § 44 Nr. 2 TV-L i. V. m. dem Runderlass des Kultusministeriums „Mehrarbeit und nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst“ vom 11.06.1979 verwehrt ist, sich gegenüber der Forderung einer angestellten Lehrkraft auf Vergütung für zusätzlich erteilte Unterrichtsstunden darauf zu berufen, die Mehrarbeit sei durch ausgefallene Unterrichtsstunden in nachfolgenden oder vorangegangenen Monaten ausgeglichen worden („Freizeitausgleich“). Nach Ziffern 2.1 und 4.2 des genannten Runderlasses ist eine derartige Verrechnung auf den laufenden Monat beschränkt. Eine Ausnahme bildet nur der Umgang mit Blockunterricht (Ziffer 4.6 des Runderlasses). Maßgeblicher Verrechnungszeitraum ist hier das Schuljahr.*

Das OVG NRW sieht eine Verrechnung ausgefallener Unterrichtsstunden mit zuvor angeordneter Mehrarbeit in seinem Beschluss vom 16.10.2008 (a.a.O.) selbst innerhalb eines Monats als rechtswidrig an. Begründet wird dies damit, dass Unterrichtsausfälle aus Anlass von Schulveranstaltungen, Zeugnisausgaben, der Abwesenheit von Klassen aufgrund von Klassenfahrten, etc. jeder Lehrkraft zugutekommen, aber nur im Zusammenhang mit Mehrarbeit als „Freizeitausgleich“ behandelt und verrechnet werden. Wird keine Mehrarbeit geleistet, fallen die Ausfallstunden „unter den Tisch“, es wird insbesondere keine Kürzung der monatlichen Bezüge vorgenommen.

Ich bitte Sie, betroffene Schulen auf diese Rechtslage hinzuweisen.

*Im Auftrag
gez. Pietsch*

Beispiel zur Mehrarbeitsabrechnung von Vollzeitkollegen

1. Fall Ein Kollege unterrichtet volle 28 Wochenstunden. Im Monat Januar hat er keine Mehrarbeit verrichtet. Am 29. Januar 2016, dem Tag der Zeugnisausgabe, hat er wie alle seine Kollegen nach der 3. Stunde Schluss und geht nach Hause. Er hat an diesem Tag 6 Sollstunden und 3 Iststunden, da die 3 Stunden nach Zeugnisausgabe nicht anrechenbare Ausfallstunden sind. Im Monat Februar sind die drei ausgefallenen Stunden vergessen.
2. Fall Siehe 1. Fall mit folgender Annahme: Der Kollege hat 5 Stunden Mehrarbeit im Januar 2016 unterrichtet. Durch die Gegenüberstellung sind als Mehrarbeit zu vergüten: $5 - 3 = \mathbf{2 \text{ Stunden}}$. Im Monat Februar sind die drei ausgefallenen Stunden vergessen.
3. Fall Ähnlich dem 2. Fall: Der Kollege hat 3 Stunden Mehrarbeit im Januar 2016 unterrichtet. Durch die Gegenüberstellung Soll-Ist-Stunden für Januar 2016 sind als Mehrarbeit zu vergüten: $3 - 3 = \mathbf{0 \text{ Stunden}}$. Im Monat Februar sind die drei ausgefallenen Stunden vergessen.

Es gibt keine Übertragung von sogenannten Minus-Stunden in den Folgemonat oder einen späteren Monat. Nur im Abrechnungsmonat gibt es eine Berücksichtigung, später nicht.

1. Tarifbeschäftigte in Teilzeit auf Klassenfahrt

Klassenfahrt – BAG-Urteil aus 2005 - anteilige Vergütung für zusätzliche Arbeit bei Tarifbeschäftigten in Teilzeit – nur auf Antrag

Vergütung teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte bei Klassenfahrten

Urteil vom 25.5.2005, 5 AZR 566/04, Bundesarbeitsgericht Erfurt

Auszug

Leitsätze

Leistet der teilzeitbeschäftigte Lehrer anlässlich einer ganztägigen Klassenfahrt Arbeit wie eine Vollzeitkraft, steht ihm ein Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung oder auf zusätzliche anteilige Vergütung zu (Fortführung von BAG 22. August 2001 - 5 AZR 108/00 - BAGE 98, 368).

[...]

aa) Der Lehrer leistet während der Zeit einer Klassenfahrt Arbeit (ebenso BVerwG 23. September 2004 - 2 C 61.03 - DVBl. 2005, 453, zu 1 der Gründe) . Allerdings ist eine Klassenfahrt nicht notwendig insgesamt mit Arbeitsleistung verbunden. Pausen fallen insbesondere an, wenn die Schüler zeitweise nicht beaufsichtigt werden müssen oder wenn mehrere Lehrer einander ablösen können. Die Arbeit lässt sich in Stunden bemessen. Zwar ist die wöchentliche Arbeitszeit eines Lehrers nicht nach Arbeitsstunden, sondern nach Unterrichtsstunden geregelt. Gleichwohl kann der Lehrer über seine persönliche Arbeitszeit hinaus zusätzliche Arbeitsstunden auch außerhalb der Unterrichtstätigkeit erbringen.[...]

[...] Die Klassenfahrt währte an allen drei Tagen jeweils mindestens 16 Stunden. Auch wenn die Klassenfahrt nur zwei Nächte umfasste, ist danach im Streitfall eine Vollzeitarbeit an allen drei Tagen, also eine tägliche Arbeitszeit von 8,5 Stunden anzunehmen. Das macht gerade auch der von der Klägerin vorgelegte Zeitplan der Klassenfahrt deutlich, den das beklagte Land nicht substantiiert bestritten hat. Hiernach wurden umfängliche ganztägige Programme mit den Schülern absolviert.[...]

[...]

a) Nach § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 und Satz 3 BAT sind die zusätzlichen Arbeitsstunden des teilzeitbeschäftigten Angestellten je Arbeitstag zu bestimmen. Bei einer mehrtägigen Klassenfahrt erstreckt sich die Berechnung pauschal auf die gesamte Dauer der Fahrt; denn hinsichtlich einer einheitlich angeordneten Mehrleistung sind etwaige Unterbelastungen an einzelnen Tagen mit Mehrbelastungen an den anderen Tagen zu verrechnen. Für die Dauer der Klassenfahrt wird der ansonsten geltende Stundenplan des Lehrers außer Kraft gesetzt.

b) Danach hat die Klägerin, anstatt insgesamt acht Stunden zu unterrichten, an drei Tagen jeweils 8,5 Stunden gearbeitet. Sie hat nach dem Faktor des § 5 Abs. 2 Mehrarbeitsvergütungsverordnung eine 15,3 Unterrichtsstunden entsprechende Arbeitsleistung erbracht. Bei anteiliger Vergütung der zusätzlich erbrachten Stunden (oben 1 b) steht der Klägerin mindestens der eingeklagte Betrag zu. [...]

Berechnungsbeispiel für eine anteilige Stundenvergütung (Stand 1.2.2025)

Umsetzung der Zahlen des Gerichts von Gymnasium mit 25,5 auf 28 Wochenstunden

Beispiel	Wochenstunden	Unterrichtsstunden pro Tag auf Klassenfahrt	Arbeitsstunden pro Tag auf Klassenfahrt
Gymnasium-Gesamtschule-Sekundarschule	25,5	5,1	8,5
Realschule-Hauptschule-Grundschule	28	5,6	9,3

Eine **anteilige Vergütung** im Sinne des § 24 TV-L erhalten **teilzeitbeschäftigte Lehrer/innen im Tarifbereich** für zusätzlich geleistete Stunden - ohne Freizeitausgleich -, solange die Pflichtstundenzahl einer vollbeschäftigten Lehrkraft nicht erreicht ist. Danach berechnet sich für einen tarifbeschäftigten ledigen Kollegen in **E 11 und Stufe 6** die anteilige Vergütung für eine Stunde Mehrarbeit nach der monatlichen Vergütung von 5.886 EUR (Tabelle TV-L Lehrkräfte) eines vergleichbaren Vollzeit-Kollegen mit 28 Stunden Unterrichtsverpflichtung wie folgt:

$$5.886 / (28 * 4,348) = 5.886 / 121,7 = 48 \text{ EUR.}$$

Der Faktor 4,348 des § 24 Abs. 3 Satz 3 TV-L dient der Umrechnung von Wochenstunden auf einen Monat. Ein Monat wird rechnerisch mit 4,348 Wochen angesetzt

Beispiel für eine tarifbeschäftigte Teilzeit-Kollegin mit 14/28 Wochenstunden

Die Kollegin unterrichtet pro Woche **14 Stunden**. Auf einer Klassenfahrt über **4 Tage** fallen als Arbeit $4 * 5,6 = 22,4$ entsprechende Unterrichtsstunden an. Als anteilige Vergütung stehen ihr demnach zu: $22,4 - 14 = 8,4$ Stunden zu.

$$8,4 * 48 \text{ EUR} = 403 \text{ EUR}$$

Um **403 EUR** erhöht sich also die Vergütung im Monat der Klassenfahrt nachträglich. Es lohnt sich also, einen Antrag zu stellen.

Diesen Antrag sollte die Kollegin oder der Kollege innerhalb eines halben Jahres nach der Klassenfahrt über die Schulleitung an die Bezirksregierung schicken. Ein Antragsformular liegt diesem Aufsatz bei.

Arbeitsbefreiung statt Vergütung

Das BAG weist in seinem Urteil auch auf die Möglichkeit einer Arbeitsbefreiung statt zusätzlicher Vergütung hin. Für den Schulbereich ist dies aber ausgeschlossen durch:

21 – 22 Nr. 21 Mehrarbeit und nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst RdErl. d. Kultusministeriums v. 11. 6. 1979 (GABl. NW. S. 296) – Auszug -

[...] Diese Vorschriften finden auch auf Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis Anwendung (Nr. 2 zu § 44 TV-L).

2.1 [...] Geleistete Mehrarbeit ist grundsätzlich durch Freizeitausgleich abzugelten. Da dieser im Schuldienst in der Regel aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, wird Mehrarbeit im Schuldienst anstelle eines Freizeitausgleichs vergütet (Ausnahmen: Verrechnung mit ausgefallenen Pflichtstunden – s. Nr. 4.2, Blockunterricht an Berufskollegs – s. Nr. 4.6).[...]

2. Beamte in Teilzeit auf Klassenfahrt

Klassenfahrt – VG Gelsenkirchen aus 2005 – keine Vergütung für zusätzliche Arbeit bei Beamten in Teilzeit

Im Gegensatz zu einem tarifbeschäftigten Kollegen erhält ein beamteter Kollege keine Vergütung für Mehrarbeit auf einer Klassenfahrt. Der Grund ist eine andere Rechtsprechung in folgendem Urteil:

Vergütung teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte bei Klassenfahrten Urteil vom 09.05.2007, 1 K 3488/04, Verwaltungsgericht Gelsenkirchen **Auszug**

Entscheidungsgründe:

11

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Gewährung einer Besoldung, die einer Vollzeittkraft entspricht, für die Zeit vom 12. bis 22. März 2002.[...]

[...] Ein Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung nach § 78a LBG, § 48 BBesG in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) scheitert daran, dass Klassenfahrten zum normalen Arbeitsumfang einer Lehrerin gehören, so dass auch vollzeitbeschäftigte Lehrerinnen für die Dauer derartiger Veranstaltungen keine Mehrarbeitsvergütung beanspruchen können.[...]

[...] Das durch WRL und ADO konsistent vorgegebene System ist durch den Vorrang des Ausgleichs in Form der nur alternierenden Teilnahme an Klassenfahrten geprägt. Für diese erste Stufe des Ausgleichs ist eine Ausgleichsfrist nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Nach Wortlaut, Systematik und Zweck ist die für die zweite Stufe des Ausgleichs - innerschulischer Ausgleich bei sonstigen außerunterrichtlichen Aufgaben - vorgesehene Frist bis zum nachfolgenden Schulhalbjahr bei der ersten Stufe nicht anzuwenden. Da Schulfahrten üblicherweise nicht in engen zeitlichen Intervallen anfallen, muss die Ausgleichsfrist hier deutlich länger bemessen sein. Um diese vorrangige Ausgleichsmöglichkeit auf der ersten Stufe nicht funktionslos werden zu lassen, muss die Ausgleichsfrist mehrere Schuljahre umfassen.[...]

[...] Nur wenn der Ausgleich auf der ersten Stufe nicht möglich ist, darf und muss der Ausgleich auf der zweiten Stufe der sonstigen außerunterrichtlichen Aufgaben durchgeführt werden. Art, Umfang und Zeitpunkt dieses spätestens im nachfolgenden Schulhalbjahr zu gewährenden Ausgleichs sind bereits bei der Genehmigung der Dienstreise festzulegen. Bei diesem Ausgleich ist darauf zu achten, dass es sich um zusätzliche Entlastungsmaßnahmen handelt, die nicht allen Teilzeitbeschäftigten ohnehin - unabhängig von der Teilnahme an einer Klassenfahrt - zugute kommen.

Der durch die Verwaltungsvorschriften vorrangig vorgesehene Ausgleich auf der ersten Stufe ist bei der Klägerin möglich. Ein annähernder Ausgleich durch nur alternierenden Einsatz bei Klassenfahrten ist ihr sogar bereits gewährt worden. Nach der hier betroffenen Klassenfahrt hat die Klägerin fünf Schuljahre lang nicht an einer Klassenfahrt teilgenommen, während vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte durchschnittlich in jedem zweiten Schuljahr an einer Klassenfahrt teilnehmen. Selbst wenn die von der Klägerin angestellte Berechnung zu Grunde gelegt wird, ist ihr bei einer Frequenz von einer Klassenfahrt pro 3,3 Schuljahre noch ein hinreichender Ausgleich gewährt worden, da kein mathematisch exakter Ausgleich, sondern nur ein annähernder Ausgleich erforderlich ist und gegebenenfalls noch ein bestimmter Zeitraum nach der nächsten geplanten Klassenfahrt hinzuzurechnen ist.

Angesichts des auf der ersten Stufe gewährten Ausgleichs kommt es auf die von den Beteiligten darüber hinaus streitig erörterten Ausgleichsmaßnahmen auf der zweiten Stufe nicht mehr an.

Anteilige Vergütung von Mehrarbeit für teilzeitbeschäftigte Beamte und Tarifbeschäftigte

Zusammenstellung folgender Texte:

1. n.v.- Erlass des MSWWF vom 29.09.99
2. Erlass des Finanzministerium vom 19.12.2008
3. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 05.01.2009
4. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 18.02.2009
5. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 06.05.2009
6. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 06.11. 2012
7. Rundverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 31.01.2013

1. n.v.- Erlass des MSWWF vom 29.09.99 Aktenzeichen 123-24/11-50/97

*An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster*

Vergütung der Mehrarbeit bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften im Angestelltenverhältnis

Mein Erlass vom 25. Mai 1999 – Az. wie oben -

Wie mir das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 16.09.1999 mitgeteilt bat, hat die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) in ihrer 8./99 Sitzung am 13./14. September 1999 beschlossen, aus dem Urteil allgemeine Konsequenzen zu: ziehen.

Danach sollen die Mehrarbeitsstunden der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte wie folgt vergütet werden:

- a) Solange die Pflichtstundenzahl einer vollbeschäftigten Lehrkraft nicht erreicht ist, haben teilzeitbeschäftigte Lehrer im Angestelltenverhältnis für zusätzlich geleistete. Stunden -ohne Freizeitausgleich — einen Anspruch auf die anteilige Vergütung im Sinne des § 34 BAT. Insoweit findet die Kappungsgrenze von 24 Unterrichtsstunden im Kalendermonat bzw. die unentgeltliche Mehrarbeit bei weniger als 4 Unterrichtsstunden nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung keine Anwendung, da es sich in diesen Fällen nicht um Mehrarbeit, sondern um Zusatzstunden handelt.*
- b). Wird von einer Teilzeitkraft durch die Leistung von Zusatzstunden die Pflichtstundenzahl einer vollbeschäftigten Lehrkraft überschritten, gelten für die über die volle Pflichtstundenzahl hinausgehenden Mehrarbeitsstunden die allgemeinen Regelungen.*
- c) Die Behandlung von Vollzeitkräften, denen keine Vergütung für die erste bis dritte Mehrarbeitsstunde und auch nicht für diejenigen über 24 Unterrichtsstunden im Kalendermonat zusteht, bleibt von dieser arbeitsgerichtlichen Entscheidung unberührt. Die vorstehenden Konsequenzen lassen sich anhand des, folgenden Beispiels verdeutlichen.*

Beispiel:

Eine Lehrkraft ist arbeitsvertraglich mit 20 von 25 Wochenstunden (= 4/5 der Pflichtstundenzahl einer Vollzeitlehrkraft) beschäftigt. Für die Leistung von Zusatzstunden (ohne Freizeitausgleich) in einem Kalendermonat mit vier Kalenderwochen werden folgende Fallgestaltungen a bis g angenommen, wobei unterstellt wird, dass nach dem in Betracht kommenden Beamtenrecht mehr als 24 Mehrarbeitsstunden im Kalendermonat nicht bezahlt werden.

Fall	Zusatzstunden in Woche				insgesamt Stunden	zu bezahlen sind		
						insges. Stunden	davon mit	
							ant. Verg.	MArbV
a)	3	-	-	-	3	3	3	-
b)	5	-	-	-	5	5	5	-
c)	7	-	-	-	7	5 ¹⁾	5	-
d)	9	-	-	-	9	9	5	-
e)	7	7	7	2	23	23	17	6
f)	7	7	7	7	28	28	20	8
g)	12	12	12	12	48	44 ²⁾	20	24

1) Es sind nur 5 (und nicht 7) Stunden zu bezahlen, weil die Teilzeitlehrkraft insgesamt 27 Stunden geleistet hat und eine Vollzeitlehrkraft bei 27 (statt 25) Stunden für die zwei Mehrarbeitsstunden keine Vergütung erhalten würde.

2) Es sind nur 44 (und nicht 48) Stunden zu bezahlen, weil die Teilzeitlehrkraft insgesamt $(4 \times 20 - 80 + 48) = 128$ Stunden geleistet hat und auch eine Vollzeitlehrkraft bei 128 (statt $4 \times 25 = 100$) Stunden für die über 24 Mehrarbeitsstunden hinausgehenden Stunden keine Vergütung erhalten würde.

Ich bitte diese Regelung allgemein ab dem Zeitpunkt der Urteilsverkündung unter Beachtung des § 70 BAT für alle teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis anzuwenden unabhängig davon, ob Ansprüche im Einzelfall geltend gemacht wurden. Somit sind noch Zusatzstunden abzurechnen, deren Vergütung am 15.11.1998 fällig gewesen ist, d. h. die bereits im September 1998 entstanden sind. Sollte eine Geltendmachung im Einzelfall vor dem 21.04.1999 erfolgt sein, gilt für die Berechnung der Ausschlussfrist der tatsächliche Zeitpunkt der Geltendmachung.

Dieser Runderlass wird nicht im GABl. NW veröffentlicht.

2. Erlass des Finanzministerium vom 19.12.2008

Vergütung von Mehrarbeit bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen

Umsetzung der Urteile des EuGH vom 06.12.2007 und des BVerwG vom 13.03.2008

Der Europäische Gerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht haben zuletzt in ihren Urteilen vom 06.12.2007 (C — 300/06) und vom 13.03.2008 (2 C 128.07) im Ergebnis entschieden, dass die Zahlung von Mehrarbeitsvergütung an teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung anstelle der anteiligen Besoldung rechtswidrig ist, da i. d. R. mehr Frauen als Männer in Teilzeit arbeiten und durch die ungleiche Bezahlung eine mittelbare Benachteiligung von Frauen gegeben ist.

Für die vom Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes erfassten Beamtinnen und Beamten ist abweichend von der bisherigen Praxis rückwirkend ab dem 01.03.2008 - mit Ausnahme der für „Altfälle“ unter III. getroffenen Bestimmungen - wie folgt zu verfahren:

I. Höhe der Vergütung für Mehrarbeit

Anstelle der Sätze für die Vergütung von Mehrarbeit gem. § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (MVergV) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung i. V. m. § 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 und meiner hierzu ergangenen Bekanntmachung vom 22.01.2008 tritt bei nicht vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamten der auf eine Stunde entfallende Anteil der Besoldung (anteilige Besoldung). Hierzu zählen das Grundgehalt, der Familienzuschlag, die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellszulage. Ist die Mehrarbeitsvergütung nach der MVergV im Einzelfall höher als die anteilige Besoldung, ist stattdessen weiterhin die Mehrarbeitsvergütung zu zahlen (Günstigkeitsprüfung). Die anteilige Besoldung anstelle der Mehrarbeitsvergütung wird für die Stunden gewährt, die die individuelle Arbeitszeit bis zum Erreichen der Stundenzahl einer/eines entsprechend vollbeschäftigten Beamtin/Beamten übersteigen; darüber hinaus gehende vergütungspflichtige Mehrarbeitsstunden werden wie bei Vollbeschäftigten - nach den Regelungen der MVergV behandelt. Bei Beschäftigten in der Altersteilzeit bleibt die Zahlung der anteiligen Besoldung anstelle der bisherigen Mehrarbeitsvergütung bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags ebenfalls unberücksichtigt.

II. Bagatellgrenze nach §§ 3, 5 MVergV

Mehrarbeit wird Beamtinnen und Beamten nach § 3 Abs. 1 MVergV u. a. erst vergütet, wenn diese 5 Stunden im Monat (Lehrer gem. § 5 Abs. 2 3 Unterrichtsstunden) übersteigt. Diese „Bagatellgrenze“ wurde bisher grundsätzlich auch für Teilzeitbeschäftigte angewendet. Die Beibehaltung dieser Grenze dürfte nach den o. a. Urteilen für Teilzeitbeschäftigte ebenfalls nicht mehr rechtmäßig sein, soweit der Arbeitsumfang eines Vollbeschäftigten noch nicht erreicht ist. Die Vergütung von angeordneter Mehrarbeit soll daher bei Teilzeitbeschäftigten — auch in analoger Anwendung der entsprechenden Regelungen im Arbeitnehmerbereich - bis zum Erreichen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 2 Abs. 1 AZVO und entsprechende Regelungen, z.B. für Lehrer und Polizeibeamte) von der ersten Stunde an erfolgen. Für darüber hinaus gehende Mehrarbeitsstunden gilt auch für Teilzeitbeschäftigte wieder die 5-Stunden-Grenze. Diese Regelung entspricht zudem auch dem Entwurf einer Neufassung des Landesbeamtengesetzes, den die Landesregierung am 16.12.2008 beschlossen hat; das Gesetz soll am 01.04.2009 in Kraft treten.

III. Behandlung von sog. „Altfällen“

In den vergangenen Jahren sind aufgrund von maßgeblichen Gerichtsurteilen u. a. des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Europäischen Gerichtshofs Anträge auf Zahlung einer höheren Vergütung als der Mehrarbeitsvergütung unter Verzicht auf die Geltendmachung der Verjährung ruhend gestellt worden bzw. noch nicht abschließend beschieden worden. Den jeweiligen Antragsstellern sind die Unterschiedsbeträge zwischen der bereits gewährten Mehrarbeitsvergütung und der zustehenden anteiligen Besoldung ab dem Zeitpunkt des ersten ruhend gestellten Antrags nachzuzahlen.

IV. Vermeidung vergütungsfähiger Mehrarbeit

Dem allgemeinen Ziel der Landesregierung, den Umfang von (vergütungsfähiger) Mehrarbeit möglichst gering zu halten, kann im Übrigen auch durch das Treffen von Vereinbarungen über eine begrenzte Erhöhung des Teilzeitumfangs bei vorhandenen Stellenführungsmöglichkeiten entsprochen werden. Zudem weise ich aus gegebenem Anlass darauf hin, dass Mehrarbeit i. d. R. zunächst durch Dienstbefreiung auszugleichen ist (§ 3 Abs. 1 MVergV). Die Vergütung von Mehrarbeit bleibt nach den weiterhin geltenden Bestimmungen der MVergV auf Ausnahmefälle beschränkt und dient nicht der regelmäßigen Aufstockung der Bezüge.

3. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 05.01.2009 - Aktenzeichen 214 – 1.13.12 – 101

*Per E-Mail an die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster*

Vergütung von Mehrarbeit bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen

Umsetzung der Urteile des EuGH vom 06.12.2007 und des BVerwG vom 13.03.2008

Als Anlage übersende ich das Schreiben des Finanzministeriums vom 19. Dezember 2008 - B 2135 - 4.2.14 - IV C 2 mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Ich bitte die Schulämter und die Schulleitungen Ihres Bezirks zu unterrichten.

Sollte es bei der Umsetzung zu Problemen kommen, wäre ich für entsprechende Hinweise dankbar.

*Im Auftrag
gez. A. Möller*

4. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 18.02.2009 - Aktenzeichen 214 – 1.13.12 – 101

Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Vergütung von Mehrarbeit bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften im Land Nordrhein-Westfalen

Mein Runderlass vom 05.01.2009 - AZ: wie oben –

Mit Bezugserlass wurden die sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergebenden Konsequenzen zur Vergütung der Mehrarbeit für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte umgesetzt.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen (siehe Entscheidung vom 16.10.2008 - 6 A 1434/07 -) ist bei der Ermittlung der Mehrarbeitsstunden für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte eine weitere Neuerung zu beachten. Nach dem Beschluss ist für diesen Personenkreis bis zum Erreichen der Vollbeschäftigung eine Verrechnung mit den Ausfallstunden des Kalendermonats, in dem die Mehrarbeit geleistet wurde, rechtswidrig. Ferner hat bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften die Vergütung von geleisteten Mehrarbeitsstunden bis zum Erreichen des Vollzeitumfangs Vorrang vor dem Freizeitausgleich.

Ich bitte, die Schulämter und die Schulleitungen Ihres Bezirks entsprechend zu informieren.

In Vertretung

gez. Günter Winands

5. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 06.05.2009 - Aktenzeichen 214 – 1.13.12 – 101

Per E-Mail an die Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Vergütung von Mehrarbeit bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften

Mein Runderlass vom 18.02.2009 - AZ: wie oben –

In der Umsetzung des o. a. Runderlasses (Verbot der Verrechnung mit Ausfallstunden des Kalendermonats, in dem die Mehrarbeit geleistet wurde) ist es zu Fehlinterpretationen gekommen. Ich weise zur Klarstellung auf Folgendes hin:

In Fällen, in denen der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der zu Unterrichtenden nicht erteilt werden kann (z. B. Abgangsklassen, Schulfahrten, Exkursionen, Berufspraktika) oder durch Abschlussprüfungen (z. B. Abiturprüfungen) vorzeitig endet und die an vorgesehener Stelle nicht erteilten Pflichtstunden der Lehrkraft für Vertretungszwecke oder zur Wahrnehmung anderer schulischer Aufgaben (Verwaltungsarbeit etc.) verwendet werden, ergibt sich keine Mehrarbeit. Die Inanspruchnahme der Lehrkräfte "an anderer Stelle" im Umfang der planmäßig vorgesehenen Pflichtstunden führt nicht zu Ausfallstunden im Sinne des Mehrarbeitsrechts. Auf § 11 Abs. 4 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen, Schulleiter und Schulleiterinnen an öffentlichen Schulen (BASS 21-02 Nr. 4) weise ich hin.

Für den Fall, dass anderslautende Verfügungen ergangen sein sollten, bitte ich diese zu korrigieren.

Im Auftrag

gez. A. Möller

6. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 6. November 2012

Aktenzeichen: 225-2.02.02.02 - 106180/12

Bezirksregierung Arnsberg

nachrichtlich:

Bezirksregierungen in Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Lehrerarbeitszeit

Verrechnung von Ausfallstunden

In den letzten Wochen habe ich davon Kenntnis erlangt, dass an Schulen, insbesondere an Berufskollegs, Arbeitszeitmodelle praktiziert werden, die einen systematischen Ausgleich im Schuljahresverlauf etwa durch verspätete Einschulung, Praktika, Prüfungsphasen, etc. ausfallender Unterrichtsstunden dadurch vorsehen, dass diese vorgezogen bzw. nachgeholt werden. Dies führt in vielen Fällen dazu, dass betroffene Lehrerinnen und Lehrer mit höheren Pflichtstundenzahlen eingeplant werden, als sie eigentlich nach den gesetzlichen Vorgaben erbringen müssten.

Dass Schulleitungen vor dem Hintergrund ihrer Pflichten aus § 59 Abs. 3 SchulG („Zu den Leitungsaufgaben Schulleiterin oder des Schulleiters gehören insbesondere..., die Organisation und Verwaltung ...“), die auch die Ressourcenplanung, -verwendung und -kontrolle umfassen, versuchen, Modelle zu entwickeln, mit denen die Ausfallzeiten aufgefangen werden können, ist verständlich und legitim. Allerdings sind Lösungen, die sich offenkundig außerhalb des gesetzlich vorgesehenen Rahmens bewegen - wie auch die vorstehend beschriebene -, nicht akzeptabel.

Der beschriebene Ausgleich im Schuljahresverlauf ausfallender Unterrichtsstunden durch Vorziehen bzw. Nachholen ist zum einen nicht durch § 2 Abs. 4 Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) gedeckt (a.). Zum anderen sprechen aber auch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2008, Az.: 6 A 1434/07) und die des Landesarbeitsgerichts Hamm (LAG Hamm, Urteil vom 13.10.2011, Az.: 11 Sa 556/11) zur Verrechnung von Mehrarbeit mit ausgefallenen Unterrichtsstunden gegen die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Praxis (b.).

a.) Gemäß § 2 Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG kann die wöchentliche Pflichtstundenzahl einer Lehrerin oder eines Lehrers vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Die Verwendung des Adjektivs „vorübergehend“ macht deutlich, dass eine Flexibilisierung nur zeitweilig, nur über einen gewissen Zeitraum, vorgenommen werden kann. Eine Flexibilisierung über ein ganzes Schuljahr ist von § 2 Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG nicht gedeckt.

b.) Mit Urteil vom 13.10.2011 (a.a.O.) hat das LAG Hamm entschieden, dass es dem Land nach § 44 Nr. 2 TV-L i. V. m. dem Runderlass des Kultusministeriums „Mehrarbeit und nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst“ vom 11.06.1979 verwehrt ist, sich gegenüber der Forderung einer angestellten Lehrkraft auf Vergütung für zusätzlich erteilte Unterrichtsstunden darauf zu berufen, die Mehrarbeit sei durch ausgefallene Unterrichtsstunden in nachfolgenden oder vorangegangenen Monaten ausgeglichen worden („Freizeitausgleich“). Nach Ziffern 2.1 und 4.2 des genannten Runderlasses ist eine derartige Verrechnung auf den laufenden Monat beschränkt. Eine Ausnahme bildet nur der Umgang mit Blockunterricht (Ziffer 4.6 des Runderlasses). Maßgeblicher Verrechnungszeitraum ist hier das Schuljahr.

Das OVG NRW sieht eine Verrechnung ausgefallener Unterrichtsstunden mit zuvor angeordneter Mehrarbeit in seinem Beschluss vom 16.10.2008 (a.a.O.) selbst innerhalb eines Monats als rechtswidrig an. Begründet wird dies damit, dass Unterrichtsausfälle aus Anlass von Schulveranstaltungen, Zeugnisausgaben, der Abwesenheit von Klassen aufgrund von Klassenfahrten, etc. jeder Lehrkraft zugutekommen, aber nur im Zusammenhang mit Mehrarbeit als „Freizeitausgleich“ behandelt und verrechnet werden. Wird keine Mehrarbeit geleistet, fallen die Ausfallstunden „unter den Tisch“, es wird insbesondere keine Kürzung der monatlichen Bezüge vorgenommen.

Ich bitte Sie, betroffene Schulen auf diese Rechtslage hinzuweisen.

Im Auftrag
gez. Pietsch

Die folgende Rundverfügung der Bezirksregierung Arnsberg dient zur Klarstellung des Runderlasses vom 06.11.2012 (Pietsch-Papier). Die Rundverfügung lautet:

7. Rundverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 31.01.2013 – Aktenzeichen 47.7-B I

An alle Schulleiterinnen und Schulleiter der öffentlichen Schulen im Regierungsbezirk Arnsberg

Nachrichtlich

*an das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und
an die Bezirksregierungen Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster*

Verrechnung von Ausfallstunden

**Klarstellende Rundverfügung zum Erlass des MSW NRW vom
06.11.2012, Az. 225-2.02.02.02 - 106180/12**

Dienstbesprechung im MSW NRW am 13.12.2012, Protokoll

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) vom 06.11.2012 zur Verrechnung von Ausfallstunden hat an den Schulen schulformübergreifend für erhebliche Unruhe und Umsetzungsprobleme in der Praxis gesorgt.

Im Rahmen der Dienstbesprechung mit den Bezirksregierungen am 13.12.2012 erfolgten einige Klarstellungen, die wir Ihnen im Folgenden mitteilen:

Pflichtstundenerhöhung über ganzes Schuljahr unzulässig

„Der Erlass vom 6.11.2012 lässt die geltende Rechtslage unberührt.“¹ Der Erlass stellt klar, dass Arbeitszeitmodelle, die eine Verrechnung von im Schuljahresverlauf ausfallender Unterrichtsstunden dadurch vorsehen, dass diese auf das gesamte Schuljahr umgelegt werden und zu einer Pflichtstundenerhöhung über ein ganzes Schuljahr führen, mit der geltenden Rechtslage nicht vereinbar sind. „Die Erhöhung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl für die Dauer eines ganzen Schuljahres ist nach Auffassung des MSW nicht „vorübergehend“ und kann daher nicht durch § 2 Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG [NRW] gedeckt sein.“

¹ Die verwendeten Zitate entstammen einer Protokollnotiz des MSW NRW vom 21.12.2012 zur Dienstbesprechung mit den Bezirksregierungen am 13.12.2012 im MSW NRW.

Zulässige Flexibilisierungsinstrumente

„Es gibt nach wie vor zwei Instrumente, auf die Schulleitungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Pflichten aus § 59 Abs. 3 [...] SchulG [NRW] zurückgreifen können: zum einen die Flexibilisierung nach § 2 Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG [NRW] und zum anderen die Verwendung nicht erteilter Unterrichtsstunden für Vertretungszwecke (§ 13 Abs. 4 Satz 1 Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen - ADO, BASS 21-02 Nr. 4 [lautet: „Wenn der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der zu Unterrichtenden nicht erteilt werden kann (z. B. Abgangsklassen, Schulfahrten, Exkursionen, Berufspraktika) oder durch Abschlussprüfungen (z. B. Abiturprüfungen) vorzeitig endet, sollen die nicht erteilten Unterrichtsstunden insbesondere für Vertretungszwecke verwendet werden.“]). Die Über- bzw. Unterschreitung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl im Sinne des § 2 Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG [NRW] ist für Zeiträume möglich, die unterhalb eines Schuljahres liegen („vorübergehend“).“ Vorübergehend i. S. d. MSW NRW lautet somit unterhalb eines Schuljahres oder – negativ formuliert – nicht über das gesamte Schuljahr. „Das Tatbestandsmerkmal „aus schulorganisatorischen Gründen“ ist hierbei weit auszulegen.“ Hierunter fallen beispielsweise auch Betriebspraktika.

Die Bezirksregierung empfiehlt, eine Über- bzw. Unterschreitung der Pflichtstundenzahl zur besseren Transparenz in den Lehrerstundenplänen auszuweisen.

„Unberührt bleibt [zudem] die Regelung über den zeitlichen Ausgleich in § 2 Abs. 4 S. 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG [NRW].“ Hiernach sind die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr.

„Ist eine Flexibilisierung nach § 2 Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG [NRW] oder eine Verwendung von Ausfallstunden für Vertretungszwecke möglich, dürfte das dienstrechtliche Instrument der Mehrarbeit aufgrund seines Ausnahmecharakters im Schulbereich weitestgehend überflüssig sein.“

Vermeidung von Unterrichtsausfall

„Das MSW geht davon aus, dass das vorhandene Instrumentarium zum Umgang mit Ausfallstunden (s. o.) den Schulleitungen auch mit Blick auf ihre Pflichten nach § 59 Abs. 2 Nr. 4 SchulG“ NRW, wonach die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der personellen Ressourcen darauf hinwirken, dass der Unterricht ungekürzt erteilt wird, „eine adäquate Ressourcenplanung und -verwendung ermöglicht.“

Mehrarbeit

Im Übrigen zitiert der Erlass auf Seite 2 Rechtsprechung zur Mehrarbeit (LArbG Hamm, Urteil vom 13.10.2011, Az.: 11 Sa 556/11; OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2008, Az.: 6 A 1434/07), was für erhebliche Missverständnisse und Unruhe gesorgt hat. Der Erlass erweckt den Eindruck als würde sich das Ministerium die Entscheidungsgründe der zitierten Gerichtsentscheidungen für seine Erlasslage zu eigen machen und sich auch zur Mehrarbeit äußern wollen. Die dortigen Ausführungen erfolgen jedoch lediglich als Hintergrundinformation. „Den entsprechenden Ausführungen ist daher kein eigenständiger Regelungsgehalt zu entnehmen.“ Somit ändern sich die derzeitigen Regelungen zur Mehrarbeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Salomon

Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494) –
zuletzt geändert am 09.11.2004 (BGBl. I S. 2774) –
für NRW 2010 geltende Fassung

§ 1

Vergütungen für Mehrarbeit an Beamte des Bundes dürfen nur nach Maßgabe dieser Verordnung gezahlt werden.

§ 2

(1) Beamten mit Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern kann in folgenden Bereichen für Mehrarbeit eine Vergütung gewährt werden

1. im Arzt- und Pflegedienst der Krankenhäuser, Kliniken und Sanatorien,
2. im Betriebsdienst des Bundeseisenbahnvermögens, soweit dieser bei der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft sowie einer gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378/2386) ausgegliederten Gesellschaft geleistet wird, und im Dienst der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost,
3. im Abfertigungsdienst der Zollverwaltung,
4. im polizeilichen Vollzugsdienst,
5. im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr,
6. im Schuldienst als Lehrer.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend auch in anderen Bereichen, soweit Mehrarbeit geleistet wird im Rahmen eines

1. Dienstes in Bereitschaft,
2. Schichtdienstes,
3. allgemein geltenden besonderen Dienstplanes, wenn ihn die Eigenart des Dienstes erfordert,
4. Dienstes, der ausschließlich aus gleichartigen, im wesentlichen die gleiche Arbeitszeit erfordernden Arbeitsvorgängen besteht, für die der Dienstherr Richtwerte eingeführt hat,
5. Dienstes zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses.

(3) Eine Mehrarbeitsvergütung wird nicht gewährt neben

1. (weggefallen)
2. Auslandsdienstbezügen (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes),
3. einer Zulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht,
4. einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,
- 4a. einer Zulage nach Nummer 8b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,
5. Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX § 22 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in Kraft geblieben sind,
6. einer bei der Deutschen Bundesbank gezahlten Bankzulage.

Beamte des Observations- und Ermittlungsdienstes, die überwiegend im Außendienst eingesetzt sind, erhalten eine Mehrarbeitsvergütung neben der in Nummer 3 oder 4 genannten Zulage. Im übrigen erhalten Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 neben den in Nummer 3, 4 oder 4a genannten Zulagen eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe des die Zulage übersteigenden Betrages.

(4) Ist die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung neben einer Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der Zulage gewährte Ausgleichszulage, solange diese noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist.

§ 3

(1) Die Vergütung wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit von einem Beamten geleistet wurde, der der Arbeitszeitregelung für Beamte unterliegt, und sie

1. schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde,
2. die sich aus der regelmäßigen Arbeitszeit ergebende jeweilige monatliche Arbeitszeit oder, soweit der Beamte nur während eines Teils eines Kalendermonats Dienst leistet, die anteilige monatliche Arbeitszeit um mehr als fünf Stunden im Kalendermonat übersteigt und
3. aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann.

(2) Die Vergütung wird höchstens bis zu 480 Mehrarbeitsstunden im Kalenderjahr gewährt.

(3) Besteht keine feste tägliche Arbeitszeit, so daß eine Mehrarbeit nicht für den einzelnen Arbeitstag, sondern nur auf Grund der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für eine volle Woche ermittelt werden kann, so ist Mehrarbeit innerhalb einer Kalenderwoche, wenn diese zum Teil auf den laufenden, zum Teil auf den folgenden Kalendermonat fällt, diesem zuzurechnen.

§ 4

(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen

- A 2 bis A 4 10,56 Euro,
- A 5 bis A 8 12,47 Euro,
- A 9 bis A 12 17,12 Euro,
- A 13 bis A 16 23,60 Euro.

(2) Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die einer Besoldungsordnung H, AH, HS oder der Bundesbesoldungsordnung C angehören.

(3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern

1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen 15,93 Euro,
2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen 19,74 Euro,
3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen 23,44 Euro,
4. des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen 27,38 Euro,
5. des höheren Dienstes an Fachhochschulen 27,38 Euro.

Das Gleiche gilt für Lehrer an Fachschulen des Bundes mit der Maßgabe, dass an die Stelle des jeweiligen Lehramtes die entsprechende für den staatlichen Schuldienst erworbene Lehrbefähigung tritt.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 enthaltenen Vergütungssätze gelten nur für Mehrarbeit, die nach dem Inkrafttreten dieser Sätze geleistet wird.

§ 5

(1) Als Mehrarbeitsstunde im Sinne der §§ 3, 4 Abs. 1 und 2 gilt die volle Zeitstunde. Hiervon abweichend wird eine Stunde Dienst in Bereitschaft nur entsprechend dem Umfang der erfahrungsgemäß bei der betreffenden Tätigkeit durchschnittlich anfallenden Inanspruchnahme berücksichtigt; dabei ist schon die Ableistung eines Dienstes in Bereitschaft als solche in jeweils angemessenem Umfang anzurechnen.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst gelten bei Anwendung

1. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 drei Unterrichtsstunden als fünf Stunden,
2. des § 3 Abs. 2 24 Unterrichtsstunden als 40 Mehrarbeitsstunden.

(3) Ergibt sich bei der monatlichen Mehrarbeitsstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§§ 6 und 7(weggefallen)

§ 8 (Inkrafttreten)

Mehrarbeit und nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst

RdErl. d. Kultusministeriums v. 11. 6. 1979
(GABl. NW. S. 296) *

I.

Mehrarbeit im Schuldienst

1. Rechtsgrundlagen

Die Mehrarbeit im Schuldienst ist geregelt in den Vorschriften

- des § 61 Landesbeamtengesetz (LBG),
- des § 48 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)¹⁾,
- der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV)²⁾,
- der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV VwV)²⁾

in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Vorschriften finden auch auf Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis Anwendung (Nr. 2 zu § 44 TV-L).

2. Verpflichtung zur Leistung von Mehrarbeit

- 2.1 Nach § 61 LBG ist der Lehrer verpflichtet, über seine individuelle Pflichtstundenzahl hinaus Mehrarbeit zu leisten, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern.

Die Verpflichtung des Lehrers zur Übernahme von Mehrarbeit erstreckt sich auf regelmäßige und gelegentliche Mehrarbeit im Schuldienst.

Geleistete Mehrarbeit ist grundsätzlich durch Freizeitausgleich abzugelten. Da dieser im Schuldienst in der Regel aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, wird Mehrarbeit im Schuldienst anstelle eines Freizeitausgleichs vergütet (Ausnahmen: Verrechnung mit ausgefallenen Pflichtstunden – s. Nr. 4.2, Blockunterricht an Berufskollegs – s. Nr. 4.6).

- 2.2 Vergütbare Mehrarbeit im Schuldienst ist nur die von einem Lehrer im Rahmen der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Unterrichtstätigkeit auf Anordnung oder mit Genehmigung über die individuelle Pflichtstundenzahl hinaus an der eigenen Schule oder an einer anderen Schule derselben Schulform zu leistende Unterrichtstätigkeit.

- 2.2.1 Schulformen in diesem Sinne sind:

Grundschulen, Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufskollegs, Studienkollegs für ausländische Studierende, Gesamtschulen, Weiterbildungskollegs, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen, Primusschulen.

- 2.2.2 Vergütbare Mehrarbeit liegt nur bei einer Mehrbeanspruchung durch Unterrichtstätigkeit vor. Dienstliche Leistungen, die keine Unterrichtstätigkeit darstellen, sind daher keine vergütbare Mehrarbeit. Unterrichtsstunden, die als Mehrarbeitsstunden ausgewiesen sind, können nicht vergütet werden, wenn sie nicht erteilt worden sind. Dabei kommt es auf den Grund des Unterrichtsausfalls nicht an.

Andererseits ist die Erteilung einer im Stundenplan des Lehrers ausgewiesenen und angeordneten bzw. genehmigten Mehrarbeitsstunde nicht an das Schulgebäude gebunden. Unterricht im vorstehenden Sinne liegt auch vor,

- 2.2.2.1 wenn ein Lehrer, für den eine angeordnete oder genehmigte Mehrarbeitsstunde im Stundenplan ausgewiesen ist, anlässlich einer schulischen Veranstaltung nach den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten am gleichen Tage eine Unterrichtsstunde lang Unterricht erteilt,

- 2.2.2.2 wenn ein Ausbildungslehrer eine im Stundenplan ausgewiesene Mehrarbeitsstunde nicht selbst erteilt, sondern der Unterricht unter seiner Anleitung und in seiner Anwesenheit von einem Studienreferendar oder Lehramtsanwärter erteilt wird,

- 2.2.2.3 wenn ein Lehrer im Rahmen angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit Schüler der Fachschule für Sozialpädagogik betreut (Lernzielkontrolle),

- 2.2.2.4 wenn ein Lehrer im Rahmen angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit bei einer Klassenarbeit (Klausur, Testat) die Aufsicht führt.

- 2.2.3 Vergütbare Mehrarbeit liegt insbesondere in folgenden Fällen nicht vor:

- Teilnahme an Eltern- und Schülersprechtagen,
- Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen und Prüfungen aller Art (einschließlich der Aufsicht bei Prüfungsarbeiten),
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
- Teilnahme an Schulveranstaltungen im Rahmen der Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten,
- Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen (z. B. Schulfeste),
- Teilnahme an Schulsportfesten einschließlich der Mitwirkung als Kampfrichter,
- Teilnahme und Mitwirkung am Schulgottesdienst,

- Teilnahme an Veranstaltungen zur Förderung der Betriebsgemeinschaft,
- Teilnahme und Aufsicht bei Berufsberatungen,
- Besuch von Schülern während der Betriebspraktika,
- Erledigung von Verwaltungsarbeit.

3. Anordnung, Genehmigung und Beendigung der Mehrarbeit

- 3.1 Zuständigkeiten

- 3.1.1 Für die Befugnis zur Anordnung oder Genehmigung regelmäßiger Mehrarbeit gelten die in § 3 der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarische Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums (BASS 10 – 32 Nr. 44) getroffenen Regelungen entsprechend.

- 3.1.2 Für die Anordnung oder Genehmigung gelegentlicher Mehrarbeit bei notwendiger Unterrichtsvertretung ist der Schulleiter, für diesen oder bei dessen Abwesenheit der ständige Vertreter, zuständig.

- 3.2 Verfahren

- 3.2.1 Anordnung, Genehmigung und Widerruf der Mehrarbeit bedürfen der Schriftform.

Bei regelmäßiger Mehrarbeit ist der Vordruck STD 424 zu verwenden und mit der Änderungsmitteilung LBV (Bes) 23 der genehmigenden Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vorzulegen.

Die regelmäßige Mehrarbeit ist im Stundenplan des Lehrers nach Wochentag, Unterrichtsstunde und Klasse zu bestimmen und dauerhaft kenntlich zu machen. Die Bestimmung kann nur bei Neugestaltung des Stundenplans aus schulfachlichen Gründen geändert werden.

Gelegentliche Mehrarbeit ist vor der Leistung formlos anzuhängen oder zu genehmigen. Es sind jedoch das Datum, der Name, die Klasse, die Stunde und (ggf. nachträglich) das Unterrichtsfach anzugeben. Eine Durchschrift der Genehmigung oder Anordnung ist der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich zuzuleiten.

- 3.3.2 Die Anordnung oder Genehmigung sollte nur im Rahmen der vergütbaren Höchstgrenze unter Einbeziehung des nebenamtlichen Unterrichts erfolgen.

- 3.2.3 Der zu leistenden Mehrarbeit liegt kein Arbeitsvertrag zugrunde.

Für einen bestimmten Zeitraum angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit kann nur mit Einverständnis der für die Anordnung oder Genehmigung zuständigen Stelle vorzeitig eingestellt werden. Eine einseitige „Kündigung“ durch den Lehrer ist unzulässig und entbindet ihn nicht von der Verpflichtung, angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit zu leisten. Sofern Mehrarbeit ohne Zustimmung der zuständigen Stelle eingestellt wird, liegt ein Verstoß gegen die Dienstpflichten vor.

4. Nachweis geleisteter Mehrarbeit

- 4.1 Für die in Nr. 2.1 VwV zu § 3 MVergV vorgeschriebene Gegenüberstellung von Ist- und Sollstunden zur Ermittlung der im Kalendermonat geleisteten Mehrarbeitsstunden ist der Nachweis über geleistete Mehrarbeit im Schuldienst (Anlage 1) zu verwenden.

- 4.2 Nach Nr. 2.2.3 VwV zu § 3 MVergV ist ein Arbeitsausfall, der innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eintritt und auf den der Beamte einen Rechtsanspruch hat (z. B. bei Erholungsurlaub, Erkrankung), auf die Ist-Stundenzahl in gleicher Weise anzurechnen, als wenn der Beamte arbeiten würde.

Hat der Beamte keinen Rechtsanspruch auf den Arbeitsausfall (z. B. bei Dienstbefreiung für private Besorgungen, Arbeitsausfall wegen Störung des Dienstbetriebes), so ist wie bei der Gewährung von Freizeitausgleich zu verfahren. Letzteres bedeutet, dass die ausgefallenen Pflichtstunden eines Lehrers auf die Ist-Stundenzahl nicht angerechnet werden dürfen, sondern mit geleisteter Mehrarbeit zu verrechnen sind. Verrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.

- 4.3 Ist-Stunden sind

- geleistete Pflicht-Unterrichtsstunden,
- ausgefallene Pflicht-Unterrichtsstunden (anrechenbare Ausfallstunden), sofern auf den Unterrichtsausfall ein Rechtsanspruch besteht oder eine andere dienstliche Tätigkeit ausgeübt wurde,
- geleistete Mehrarbeits-Unterrichtsstunden.

Soll-Stunden sind

die von einem Lehrer zu leistenden individuellen Pflichtstunden, die in der Unterrichtsverteilungsdatei (UVD) 221 ausgewiesen sind.

- 4.4 Auf die Ist-Stunden anrechenbare Ausfallstunden sind solche, auf deren Gewährung aufgrund von Rechtsnormen oder des Tarifrechts ein Anspruch besteht.

- 4.4.1 Anrechenbare Ausfallstunden liegen vor bei Unterrichtsausfall

- an gesetzlichen Feiertagen,
- an Ferientagen,
- an Krankheitstagen,
- bei Beurlaubung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (mit Ausnahme privater Besorgungen) und Dienstbefreiung aus den in § 29 TV-L genannten Gründen,
- infolge Wahrnehmung einer Nebentätigkeit nach § 67 LBG.

- 4.4.2 Anrechenbare Ausfallstunden liegen ferner vor bei Unterrichtsausfall infolge Wahrnehmung anderer dienstlicher Tätigkeiten, z. B. bei Teilnahme
- an Eltern- und Schülersprechtagen,
 - an Konferenzen und Dienstbesprechungen,
 - an Prüfungen,
 - an Schulveranstaltungen,
 - an zugleich im dienstlichen Interesse liegenden Fortbildungsveranstaltungen,
 - an Veranstaltungen zur Förderung der Betriebsgemeinschaft,
 - an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen,
 - bei Erledigung von Verwaltungsarbeit.
- Als dienstliche Tätigkeiten in diesem Sinne gelten nicht die Zeiten der Unterrichtsvor- und -nachbereitung.

- 4.5 Nicht anrechenbare Ausfallstunden liegen vor bei Pflichtstundenausfall wegen Abwesenheit der Schüler, z. B. in folgenden Fällen:
- bei wetterbedingtem Unterrichtsausfall (Schulfrei wegen Hitze oder Glatteis u. a.),
 - bei Schulwanderungen und Schulfahrten,
 - bei Betriebspraktika,
 - bei vorzeitigem Schulfrei am letzten Tag vor den Ferien bzw. am Tag der Zeugnisausgabe,
 - bei Störung des Dienstbetriebes (z. B. Unbenutzbarkeit von Klassenräumen, Ausfall der Heizung, Wasserrohrbruch und bei Verstößen von Schülern gegen die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht) sowie wegen noch nicht eingerichteter Eingangsklassen zu Beginn des Schuljahres,
 - bei vorzeitigem Unterrichtsfrei der Abschlussklassen.
- Gleiches gilt bei der Schließung von Klassen aus gesundheitlichen Gründen.

Pflichtstundenausfall in diesen Fällen ist dennoch, jedoch nur in dem zeitlichen Umfang als geleistete Arbeitszeit zu rechnen (anrechenbar als Ist-Stunden), in dem der Lehrer anstelle des Unterrichtseinsatzes auf Anordnung des Schulleiters zeitgleich anderweitig dienstlich tätig wird.

- 4.6 Bei der Erteilung von Blockunterricht an Berufsschulen ist Mehrarbeit während einer Blockphase durch Minderarbeit in anderen Blockphasen während eines Schuljahres auszugleichen.
- In diesen Fällen kann Mehrarbeit nur dann vergütet werden, wenn sich am Ende des Schuljahres bei der Ist- und Sollgegenüberstellung unter Verwendung des Nachweises über geleistete Mehrarbeit im Schuldienst (Anlage 1) ergibt, dass der Lehrer in diesem Schuljahr Unterricht über seine individuell festgesetzte Pflichtstundenzahl hinaus erteilt hat.
- Die Abrechnung hat nach Ablauf des Schuljahres zu erfolgen.

5. Vergütung der Mehrarbeit

- 5.1 Nach § 3 i. V. mit § 5 MVerG ist Mehrarbeitsunterricht nicht vergütbar, wenn die Zahl der Unterrichtsstunden im Kalendermonat weniger als 4 und soweit sie mehr als 288 im Kalenderjahr beträgt. Für die Berechnung der Mehrarbeitsvergütung ist die Zahl der wöchentlich geleisteten Mehrarbeits-Unterrichtsstunden ohne Belang. Erteilt ein Lehrer im Monat mindestens 4 Mehrarbeitsstunden, so wird der Mehrarbeitsunterricht von der ersten Stunde an vergütet.
- 5.2 Nach Nr. 2.2.3 VwV i. V. mit Nr. 3 Satz 3 VwV zu § 3 MVerG ist Mehrarbeitsunterricht unter 4 Stunden im Kalendermonat auch dann vergütbar, wenn die Mindeststundenzahl wegen Verrechnung mit Arbeitsausfall unterschritten wird.
- Dies bedeutet, dass beispielsweise einem Lehrer, der in einem Kalendermonat 4 Mehrarbeitsstunden geleistet hat und bei dem 2 Pflichtstunden ausgefallen sind, nach der Gegenüberstellung der Ist- und Sollstunden die verbleibenden 2 Mehrarbeitsstunden gleichwohl vergütet werden.
- 5.3 § 3 Abs. 3 MVerG findet keine Anwendung, weil für Lehrer die tägliche Arbeitszeit im Stundenplan individuell festgesetzt ist.
- 5.4 Verfahren
- Die Mehrarbeitsvergütung wird nachträglich für bereits geleistete Mehrarbeit gezahlt.
- 5.4.1 Für Lehrer, die keine regelmäßige Mehrarbeit, sondern nur gelegentliche Mehrarbeit geleistet haben, teilt die Schule (Schulleiter) die im Nachweis über geleistete Mehrarbeit im Schuldienst (Anlage 1) erfasste Gesamtzahl der in einem Kalendermonat geleisteten Mehrarbeitsstunden sowie den in Frage kommenden Stundenatz in Abschnitt A der Änderungsmitteilung LBV (Bes) 23 dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW (LBV) mit, das die Berechnung und Zahlbarmachung der Mehrarbeitsvergütung zum nächstmöglichen Gehaltszahlungstermin vornimmt.
- 5.4.2 Die Mehrarbeitsvergütung für Lehrer, die regelmäßige und daneben ggf. gelegentliche Mehrarbeit leisten, wird nicht monatlich, sondern jeweils nach Ablauf des Schulhalbjahres abgerechnet. In diesen Fällen werden Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zustehende Mehrarbeitsvergütung geleistet. Entsprechende Anträge (Abschnitt B der Änderungsmitteilung LBV [Bes] 23) sind mit

den Anträgen auf Genehmigung bzw. Anordnung regelmäßiger Mehrarbeit (Beleg STD 424) vorzulegen.

- 5.4.2.1 Zur Vermeidung von Überzahlungen infolge möglichen Ausfalls von Mehrarbeits-Unterricht wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen erhalten Lehrer, für die ab Beginn eines Schulhalbjahres regelmäßige Mehrarbeit angeordnet oder genehmigt worden ist, jeweils in fünf Monaten (September bis Januar bzw. Februar bis Juni) Abschläge in Höhe von einem Sechstel der in dem Schulhalbjahr auf der Grundlage der anfallenden vollen Unterrichtswochen und der in dieser Zeit zu erbringenden Mehrarbeit vorausichtlich zu zahlenden Mehrarbeitsvergütung.

Nimmt ein Lehrer im Laufe eines Schulhalbjahres regelmäßige Mehrarbeit auf, so beginnt die abschlagsweise Zahlung der Mehrarbeitsvergütung mit dem der Aufnahme der Mehrarbeit folgenden Monat. Sie endet in den Monaten Januar bzw. Juni. In diesem Falle sind zur Vermeidung von Überzahlungen die Abschläge ohne Berücksichtigung der in dem Monat der Aufnahme der Mehrarbeit anfallenden Mehrarbeits-Unterrichtsstunden zu bemessen.

Beispiele

- Aufnahme der Mehrarbeit ab Beginn eines Schulhalbjahres.
- Ein Studienrat soll wöchentlich 5 Unterrichtsstunden Mehrarbeit leisten. Das Schulhalbjahr hat 18 Unterrichtswochen und 4 Tage. Der Berechnung der Abschlagszahlungen sind 18 volle Unterrichtswochen zugrunde zu legen.

$$18 \text{ U.-Wochen} \times 5 \text{ U.-Stunden} = 90 \text{ U.-Stunden}$$

Zur Vermeidung von Überzahlungen sind in den Monaten September bis Januar (1. Schulhalbjahr) bzw. Februar bis Juni (2. Schulhalbjahr) jeweils zu leistenden Abschlagszahlungen je $\frac{1}{6}$ von

$$90 \text{ U.-Stunden} = 15 \text{ U.-Stunden}$$

zugrunde zu legen (Bruchteile von U.-Stunden wären aufzurunden.)

- Aufnahme der Mehrarbeit im Laufe eines Schulhalbjahres.
- Ein Studienrat soll ab dem 3. Oktober bzw. 3. März bis zum Ende des Schulhalbjahres wöchentlich 5 Unterrichtsstunden Mehrarbeit leisten. Die Berechnung der in den Monaten November bis Januar bzw. April bis Juni zu leistenden Abschlagszahlungen sind die in diesen Monaten voraussichtlich anfallenden Unterrichtsstunden, dividiert durch die Zahl der Abschlagsmonate, zugrunde zu legen.

In den genannten Monaten (November bis Januar bzw. April bis Juni) sind in 11 U.-Wochen

$$\frac{90 \text{ U.-Stunden}}{11} = 8,18 \text{ U.-Stunden} \approx 8 \text{ U.-Stunden}$$

zu leisten. Der Berechnung der Abschlagszahlungen werden

$$8 \text{ U.-Stunden} \times 18 = 144 \text{ U.-Stunden}$$

aufgerundet auf 14 U.-Stunden zugrunde gelegt.

- 5.4.2.2 Nach Ablauf eines Schulhalbjahres sind die tatsächlich geleisteten Mehrarbeitsstunden abzurechnen. Sofern die hierfür in Frage kommende Änderungsmitteilung LBV (Bes) 23 nicht gleichzeitig für die Beantragung von Abschlagszahlungen für das nächste Schulhalbjahr verwandt wird (s. Nr. 5.4.2), übersendet der Schulleiter die Erstschrift an das LBV und die Zweitschrift der nach Nr. 3.1.1 für die Anordnung oder Genehmigung der regelmäßigen Mehrarbeit zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

6. Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit

Die sachliche Richtigkeit auf den Änderungsmitteilungen LBV (Bes) 23 und LBV (Bes) 24 ist vom Schulleiter zu bescheinigen. Bei Abwesenheit des Schulleiters oder bei einer Vergütungszahlung für diesen ist für die Bescheinigung der ständige Vertreter zuständig. Wird die sachliche Richtigkeit durch den ständigen Vertreter bescheinigt, ist das dadurch kenntlich zu machen, dass die Änderungsmitteilung unterhalb der Textzeile „Sachlich richtig“ um folgenden Text ergänzt wird: „In Vertretung des Schulleiters“.

Sofern ein Schulleiter die Prüfung der Zahl der vergütungsfähigen Stunden und/oder die Eintragung der für die Zahlung der Vergütung relevanten Daten in die Änderungsmitteilung auftragsweise durch eine andere Dienstkraft durchführen lässt, erfolgt das im Rahmen seiner Verantwortung; seine Zuständigkeit für die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit bleibt davon unberührt.

Entsprechendes gilt auch für die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben in den Nachweisen über geleistete Mehrarbeit im Schuldienst bzw. über geleisteten nebenamtlichen Unterricht (Anlagen 1 und 2).

7. Verzichtverbot für beamtete Lehrkräfte nach § 2 Abs. 3 BBesG¹⁾

Mehrarbeitsvergütung ist Besoldung i. S. des § 1 Abs. 2 BBesG. Dementsprechend ist der Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung für Beamte im Hinblick auf § 2 Abs. 3 BBesG nicht verzichtbar.

Für die Zahlbarmachung der Mehrarbeitsvergütung bedarf es jedoch der Mitwirkung der anspruchsberechtigten Lehrkraft, die den Nachweis über geleistete Mehrarbeit (Soll-Ist-Vergleich) zur Ermittlung der Höhe der zu zahlenden Vergütung erstellen muss. Ist die Lehrkraft zu dieser notwendigen Mitwirkung nicht bereit, bleibt der Anspruch bis zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht suspendiert (§ 242 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Er

kann während der Verjährungsfrist jederzeit geltend gemacht werden und ist von Amts wegen zu erfüllen, sobald die Lehrkraft die geforderte Abrechnung erbringt.

8.

Auch nicht vollbeschäftigte hauptamtliche und hauptberufliche Lehrer sind zur Erteilung von Mehrarbeit verpflichtet, sofern zwingende dienstliche Gründe dies erfordern. Sie sollen jedoch nur zur Leistung von gelegentlicher Mehrarbeit herangezogen werden.

Es bestehen keine Bedenken, nebenberuflichen Lehrern im Bedarfsfall Vertretungsunterricht mit ihrem Einverständnis zu übertragen. Dieser ist ab der ersten Stunde vergütbar.

9. Mehrarbeit durch schwerbehinderte Lehrer

Bei schwerbehinderten Lehrern, deren Pflichtstunden über die generelle Pflichtstundenermäßigung hinaus zusätzlich ermäßigt worden sind, ist von der Anordnung bzw. Genehmigung von Mehrarbeit abzusehen (Abschnitt II Nr. 4.4.4 des Runderlasses vom 31. 5. 1989 – BASS 21 – 06 Nr. 1).

II.

Nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst

1. Rechtsgrundlagen

Der nebenamtliche Unterricht im Schuldienst ist geregelt in den Vorschriften

- der §§ 48 ff. LBG,
- der Nebentätigkeitsverordnung (NtV – SGV. NRW. 20 302).

2. Definition

Nebenamtlicher Unterricht ist

- die von einer Lehrkraft des Landes im Beamtenverhältnis über das Pflichtstundensoll hinaus auf Anordnung oder mit Genehmigung an einer Schule einer anderen Schulform,
- die von einer sonstigen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehenden Person neben der hauptamtlichen Tätigkeit aufgrund einer Übertragung

zu leistende Unterrichtstätigkeit.

3. Übertragung und Beendigung des nebenamtlichen Unterrichts

3.1 Zuständigkeiten

Für die Übertragung des nebenamtlichen Unterrichts gelten die in § 3 der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarische Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums (BASS 10 – 32 Nr. 44) getroffenen Regelungen.

3.2 Verfahren

3.2.1 Die Übertragung und der Widerruf des nebenamtlichen Unterrichts bedürfen der Schriftform.

Es ist der Beleg STD 424 zu verwenden, der mit der Änderungsmitteilung LBV (Bes) 24 der zuständigen Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vorzulegen ist.

3.2.2 Lehrern des Landes kann nebenamtlicher Unterricht

an Tagesschulen bis zu 6 Stunden,
an Abendeinrichtungen bis zu 8 Stunden
wöchentlich übertragen werden.

Leistet ein Lehrer nebenamtlichen Unterricht und Mehrarbeit, so dürfen diese Höchstgrenzen insgesamt nicht überschritten werden.

4. Nachweis geleisteten nebenamtlichen Unterrichts

Es ist der „Nachweis über geleisteten nebenamtlichen Unterricht“ zu verwenden (Anlage 2).

5. Vergütung des nebenamtlichen Unterrichts

5.1 Tatsächlich geleisteter nebenamtlicher Unterricht ist in vollem Umfang zu vergüten. Es besteht weder eine Mindest- noch eine Höchstgrenze.

Leistet der Lehrer daneben Mehrarbeit, so gilt für deren Vergütung die hierfür vorgeschriebene Höchstgrenze von 24 Stunden im Kalendermonat.

5.2 Verfahren

Für die Zahlbarmachung der Vergütung für nebenamtlichen Unterricht (Abschlagszahlung und Abrechnung) gelten die Regelungen für die Zahlbarmachung der regelmäßigen Mehrarbeit entsprechend (vgl. Nr. 5.4.2). Anstelle der Änderungsmitteilung LBV (Bes) 23 ist jedoch die Änderungsmitteilung LBV (Bes) 24 zu verwenden.

6.

Bei schwerbehinderten Lehrern, deren Pflichtstunden über die generelle Pflichtstundenermäßigung hinaus zusätzlich ermäßigt worden sind, ist von der Übertragung nebenamtlichen Unterrichts abzusehen.

III.

Ergänzende Hinweise

1.

Die Vergütungssätze für

- die Mehrarbeit im Schuldienst,
- den nebenamtlichen Unterricht

werden durch Runderlass bekanntgegeben (BASS 21 – 22 Nr. 22).

2.

Die zuständigen Schulaufsichtsbehörden haben im Rahmen ihrer Dienstaufsicht die Schulen zu beraten und in geeigneter Weise zu überprüfen.

3.

Die Schulen sind verpflichtet, die Belege und Unterlagen gegen Verlust und Beschädigung zu sichern und nach Ablauf des Schuljahres 3 weitere Jahre aufzubewahren.

4.

Mit hauptberuflich im Ersatzschuldienst tätigen Lehrern, die über ihre Pflichtstundenzahl an der Ersatzschule hinaus eine stundenweise Unterrichtstätigkeit im öffentlichen Schuldienst des Landes ausüben sollen, ist bezüglich der Vergütung durch Einzelarbeitsvertrag zu vereinbaren, dass die jeweils geltenden Regelungen über die Vergütung nebenamtlichen Unterrichts angewendet werden.

5.

Dem Träger einer Ersatzschule können für eine stundenweise Unterrichtstätigkeit

- durch einen hauptberuflichen Lehrer seiner Schule oder einer in anderer Trägerschaft stehenden Ersatzschule,
- durch einen hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten oder Tarifbeschäftigten

für die Bezuschussung nach §§ 105 bis 115 SchulG (BASS 1 – 1), Personalkosten höchstens in Höhe des Betrages anerkannt werden, den das Land Nordrhein-Westfalen für einen vergleichbaren Lehrer an einer öffentlichen Schule aufwenden muss.

* Bereinigt. Eingearbeitet:

RdErl. v. 2. 8. 1979 (GABl. NW. S. 437); RdErl. v. 26. 10. 1981 (GABl. NW. S. 406)

- 1) jetzt: Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW)
- 2) Die MVergV und die Verwaltungsvorschriften werden im Land Nordrhein-Westfalen in den am 31. August 2006 geltenden Fassungen angewendet.

